

JAN RÜDIGER

## Mit Worten gestikulieren

### Die Inszenierung von Akephalie im okzitanischen Hochmittelalter

Jenseits von Cluny lauern die Raubtiere. ‚Dieses Land ist ohne König, ohne Herzog, ohne Fürst oder Verteidiger den Zähnen der wilden Bestien ausgeliefert, denn wer in diesem Land den Namen Herzog, Graf oder Fürst annimmt, herrscht nicht, das Gottesvolk zu beschützen, sondern es zu verschlingen: Je größer, desto schlimmer, je stärker, desto wilder ...‘<sup>1</sup> Es ist weniger die Gottesfriedensrhetorik, die dieses Schreiben des Petrus Venerabilis an den Heiligen Stuhl so interessant macht, als vielmehr seine Entstehungszeit. Um die Mitte des zwölften Jahrhunderts befindet man sich gerade in den Regionen, in denen die Pax einst entstand, anscheinend immer noch ganz am Anfang. Lokale Bischöfe rufen hier die *milites* ihrer Diözesen mit mehr oder minder großem Erfolg zur Kooperation auf, ja verlangen nach wie vor Kollektiveide der gesamten erwachsenen Bevölkerung; diese läßt sich fallweise durch wunderbare Erscheinungen dazu motivieren, sich zu bewaffnen und das Land in eigener Regie zu befrieden, während sich diejenigen, die in diesem Land den Namen Herzog, Graf oder Fürst tragen, ausnahmslos durch unablässige, ‚söldner‘gestützte *guerre* mit- und gegeneinander hervortun. Und dieses traditionalisierende Szenario entsteht unter den Federn der lateinischen Schreiber, während allenthalben die Fürsten Westeuropas bestrebt sind, sich selber als Wahrer der Pax zu geben. Einmal mehr entzieht sich die Region, die Historiker mit einer kartographisch klaren Vorstellung von mittelalterlicher Staatlichkeit als Süden des französischen Königreichs zu betrachten gewohnt sind, der Übertragbarkeit von Handbuchwissen<sup>2</sup>. Zwar sind im Zusammenhang mit der Debatte um die sogenannte ‚feudale Mutation‘ auch die Regionen zwischen Rhône, Mittelmeer und Pyrenäen, von denen hier die Rede sein soll, ausgiebig erörtert und auch kontrovers diskutiert worden<sup>3</sup>. Demgegenüber ist das folgende Jahrhundert bislang weitge-

<sup>1</sup> Petrus Venerabilis an Eugen III. (MIGNE, PL 189, Sp. 436). Die Stellen lauten vollständig: *Est enim misera illa terra nostra, ut novit sapientia vestra, cunctis pene terrarum partibus in hac parte miserior: quod sine rege, sine duce, sine principe vel defensore existens, exposita est ferarum dentibus [...] Nam si qui in ea nomen ducum, comitum vel principum occupant, ita se habent, ac si non ad defensandum, sed ad devorandum populum Dei principarentur. Qui quanto sunt maiores, tanto peiores; quanto fortiores, tanto ferociores impotentum et pauperum oppressores.* Petrus Venerabilis spricht im engeren Sinn von der Loire-Saône-Region, vgl. die Edition des Briefes bei GILES CONSTABLE, *Letters of Peter the Venerable*, 2 Bde. (Harvard Historical Studies 78) Cambridge/Mass. 1967, Nr. 173, S. 411. – Die wichtigste Quellenedition zur mittelalterlichen Geschichte der Region, nämlich DOM DE VIC – DOM VAISSÈTE, *Histoire générale de Languedoc*, 16 Bde., Toulouse 21872–1904 (deren Bände 5 und 8 die Dokumentensammlungen für die Zeit vom 11. zum späten 13. Jahrhundert enthalten), wird im folgenden zitiert als HGL V bzw. VIII sowie mit der fortlaufenden Nummer des Dokuments.

<sup>2</sup> So etwa ROBERT FOSSIER, *Enfance de l'Europe (X<sup>e</sup>–XII<sup>e</sup> siècles)*, Paris 1982, S. 596: „En 1120, il y a une génération déjà que l'ordre l'a emporté; d'abord la Paix, celle qu'on disait de Dieu et qui est devenue celle du prince gagne toute l'Europe.“

<sup>3</sup> So der programmatische Titel der Monographie von JEAN-PIERRE POLY – ÉRIC BOURNAZEL, *La mutation féodale, X<sup>e</sup>–XII<sup>e</sup> siècles*, Paris 1981. Seit ihre These in Frage gestellt worden ist (DOMINIQUE BARTHÉLEMY, *La mutation féodale a-t-elle eu lieu? Note critique*, in: *Annales. E. S. C.* 47, 1992, S. 767–777; vgl.

hend im Schatten geblieben und wird bis heute – und sicher nicht zu Unrecht – zunächst negativ charakterisiert: *Sine rege, sine duce, sine principe vel defensore existens*, wie schon Petrus Venerabilis feststellte, ohne Königsmacht, ohne Kirche, ohne Pax – eine weitverbreitete neuere Darstellung spricht von Okzitanien als einer „Bresche in der Christenheit“<sup>4</sup>. Soweit das 12. Jahrhundert in dieser Region die Aufmerksamkeit der Historiker erregt hat, geschah dies meist unter dem Eindruck der finalen Katastrophe der Region, der Albigenserkriege (1209–1229). Das erstaunliche Phänomen des Katharismus und – mehr noch – seiner so gut wie ungehinderten Verbreitung hat den regionalen Kontext dieses Phänomens in den Schatten gestellt, und auch Untersuchungen der politischen Geschichte der Region stehen, soweit sie sich nicht auf einen regionalhistorischen Blickwinkel beschränken<sup>5</sup>, unter dem Eindruck der schließlichen Niederlage und Inkorporation in die kapetingische Domäne.

Das vornehmste Opfer dieser Perspektive sind jene Großen, in deren Machtbereich sich die albigensische Tragödie abspielen sollte: die ramundinische Dynastie der *comites Tolose, duces Narbone, marchiones Provincie*<sup>6</sup>, die sich in dem königsfreien Raum

---

jetzt auch: DERS., *La mutation de l'an mil a-t-elle eu lieu? Servage et chevalerie dans la France des X<sup>e</sup> et XI<sup>e</sup> siècles*, Paris 1997), ist die Debatte offen. Soweit es mein Argument betrifft, gibt es anscheinend Konsens zwischen den Verteidigern des 'Mutationismus' (Barthélemys Wort) und den gemäßigten Gegnern (etwa STEPHEN D. WHITE, *Debate: the 'feudal revolution'*, in: *Past and Present* 152, 1996, S. 205–223), daß sich jedenfalls die Vorstellung von der Ausübung von Macht im Verlauf des 11. Jahrhunderts stark veränderte. Die okzitanische Aristokratie um 1150 sah sich selber – wie im folgenden zu zeigen sein wird – als *akephal*; hundert Jahre zuvor hatte sie den Grafen von Tolosa als die *potestas publica* ausübend betrachtet. – Die maßgebliche Studie zur hochmittelalterlichen Geschichte der Region bis etwa 1100 ist ÉLISABETH MAGNOU-NORTIER, *La société laïque et l'Église dans la province ecclésiastique de Narbonne (zone cispyrénéenne) de la fin du VIII<sup>e</sup> siècle à la fin du XI<sup>e</sup> siècle*, Toulouse 1974.

<sup>4</sup> Kapitellüberschrift in DOMINIQUE BARTHÉLEMY, *L'ordre seigneurial, XI<sup>e</sup>–XII<sup>e</sup> siècle (Nouvelle histoire de la France médiévale 3)* Paris 1990, S. 192: „L'Occitanie – une brèche dans la Chrétienté?“ Der Begriff 'Okzitanien', der sich auf das Verbreitungsgebiet der okzitanischen Sprache bezieht und grosso modo das südliche Drittel des derzeitigen französischen Staatsgebiets meint, ist erstmals am Ende des 13. Jahrhunderts belegt (lat. *Occitania*). Ich verwende ihn in Ermangelung eines anderen umfassenden Begriffs für die kulturell in wesentlichen Zügen einheitliche Region, deren erstes Charakteristikum die weiter unten angesprochene *koine* ist.

<sup>5</sup> Deren liegen für die verschiedenen Städte und Herrschaften zahlreiche vor. Maßgeblich für die tolosanische Sozial- und Religionsgeschichte sind die Studien von JOHN HINE MUNDY, *Liberty and political power in Toulouse, 1050–1230*, New York 1954; DERS., *Men and women at Toulouse in the age of the Cathars*, Toronto 1990; sowie zahlreiche andere Titel.

<sup>6</sup> So ihr in Hunderten von Dokumenten sowie der volkssprachlichen Literatur belegter üblicher Titel. *Comes Tolose* bezieht sich zunächst auf den *pagus Tolosanus* und im weiteren Sinne auf die Dominanz in dem binnenländischen, schon seit Vouillé 507 fränkischen Raum, der in etwa der heutigen französischen Region Midi-Pyrénées entspricht. Der Titel *dux Narbone*, abgeleitet von der Metropole der Kirchenprovinz, bezeichnet eine überwiegend imaginäre Herrschaft über Septimanie (dessen Bewohner noch um 1100 als *Goti* bezeichnet werden konnten), d. h. die Region Languedoc (-Roussillon; letzteres seit 1170 unter Barcelona). Zudem erhoben die Ramundinen Ansprüche auf die linksrhodanische, nominell arelantisische provenzalische Grafschaft, was sie in Konkurrenz mit Barcelona-Aragon brachte und 1125 zu einer Teilung führte. Der ramundinische Nordteil wurde infolge der Regelungen nach dem Albigenserkrieg zum päpstlichen 'Comtat Venaissin' und im 14. Jahrhundert Sitz der Kurie. – Der moderne Begriff 'Ramundinen' leitet sich von dem charakteristischen Fürstennamen der seit dem 9. Jahrhundert in der tolosanischen Grafschaft herrschenden Familie ab. Die wichtigsten Nachfolger des bekannten Raimon IV. (1093–1105), Anführers des Ersten Kreuzzugs, waren Raimon V. (1148–1194), Raimon VI. (1194–1222) und schließlich Raimon VII. (1222–1249), der seine Erbtöchter den Kapetingern überlassen mußte.

zwischen Rhône und Atlantik die führende Rolle gesichert und in Gestalt des Grafen Raimon IV. 'de Saint-Gilles' an die Spitze der *ultra mare* strebenden Christenheit gesetzt hatte. Es ist erstaunlich – und vielleicht nicht ohne Zusammenhang mit einer dominierenden Tendenz in der nationalfranzösischen Historiographie<sup>7</sup> –, daß die tolosanischen Grafen bislang so wenig Beachtung gefunden haben. Man hat von ihrem „pouvoir quasiment royal“ sprechen können, und dennoch werden sie unter dem Eindruck des Albigenserkrieges gewöhnlich – gerade im Vergleich mit anderen westeuropäischen Fürsten ihrer Zeit – als machtlos, kraftlos und unfähig, ihre Aristokratie zu kontrollieren, geschildert<sup>8</sup>. Demgegenüber fehlt es bislang weitgehend an Versuchen, die Paradoxa der tolosanischen Grafen zu kontextualisieren. Zum Teil sind die Grafen daran selber schuld. Denn ein Aspekt ihrer – meiner Ansicht nach durchaus funktionalen – Unfürstlichkeit ist der verblüffende Mangel an erzählenden Quellen aus dem tolosanischen Hochmittelalter. Die Ramundinen pflegen keine Chronistik, sie produzieren keine hypergamem genealogischen Mythen (der Versuch wäre, wie es im folgenden zu zeigen gilt, für ihre Form der Herrschaftsausübung verheerend), kurz, sie betreiben die Konstruktion ihrer Vergangenheit nicht wie die anderen Fürsten des *regnum Francorum* ihrer Zeit, von Flandern bis Katalonien. Was die kirchliche Produktion angeht, erweist sich die Region als jene „tolosanische Leere“, von der man im Hinblick auf das ebenfalls völlige Fehlen weltlicher Epik gesprochen hat<sup>9</sup>: Nekrologe und dürre Chroniken mit Einträgen von wenigen Worten sind das einzige, was die *Provincia Narbonensis* in dieser Zeit an lateinischem Schrifttum hervorgebracht hat<sup>10</sup>. Die einzigen Quellen, auf die sich eine Untersuchung der Regelungen unter Großen stützen kann, sind die – ihrerseits wiederum recht zahlreichen – Dokumente in den

<sup>7</sup> Dieses pauschale Urteil bezieht sich auf ihre 'massenwirksamen' Ergebnisse, wie sie sich etwa in den staatlich approbierten Schulbüchern für den Geschichtsunterricht finden. In dem Band *Histoire. Classe de seconde. Les fondements du monde contemporain*, Paris 1996, geht auf einer Kartenskizze der Erste Kreuzzug von Paris und von Worms aus, ohne daß Urbans II. Aktion oder Graf Raimon IV. 'de Saint-Gilles' irgendwie dargestellt würden. Auf anderen Kartenskizzen wird das „Royaume de France“ stets ohne die – tatsächlich bis 1258 zum Westfrankenreich gehörende – Grafschaft Barcelona dargestellt und damit die heutige französisch-spanische Grenze ins hohe Mittelalter projiziert. Den beiden Zeilen über den Katharismus ist zu entnehmen: „il se répand entre l'Italie du Nord et la péninsule ibérique“ – sachlich sicher zutreffend, aber seltsame Prioritäten evozierend. Der Band *Littérature 2<sup>de</sup>. Textes et méthodes*, Paris 1996, faßt den historischen Hintergrund der hochmittelalterlichen Literatur unter der Überschrift „Vers l'unité nationale“ in folgenden Worten zusammen: „D'un émiettement de seigneuries appartenant à des comtes qui refusent l'autorité royale ..., on passe progressivement à une nation regroupée“ (S. 14).

<sup>8</sup> MAGNOU-NORTIER (wie Anm. 3) S. 121; PIERRE BONNASSIE, *Le comté de Toulouse et le comté de Barcelone du début du IX<sup>e</sup> au début du XIII<sup>e</sup> siècle (801–1213): esquisse d'histoire comparée*, in: *Actes del VIII<sup>e</sup> col·loqui internacional de llengua i cultura catalanes 1*, Montserrat 1989, S. 27–45.

<sup>9</sup> FRANÇOIS PIROT, *Recherche sur les connaissances littéraires des troubadours occitans et catalans des XII<sup>e</sup> et XIII<sup>e</sup> siècles*, Barcelona 1972, S. 433.

<sup>10</sup> Einige von ihnen, jeweils nur wenige Druckseiten umfassend, sind in der *Histoire générale de Languedoc 5* (wie Anm. 1) publiziert. Chroniken aus anderen Regionen, die Ereignisse aus dem ramundinischen Herrschaftsbereich berichten, wie etwa die lemosinische Chronik des Galfried von Vigeois, eignen sich aufgrund manch interessanter kultureller Mißverständnisse eher zur Analyse der 'Fremdsicht'. Die reiche Chronistik zum Albigenserkrieg, allen voran die beiden lateinischen Chroniken des Peter von Vaux-de-Cernay und des Wilhelm von Puylaurens sowie die okzitanische Reimchronik des Wilhelm von Tudela, die von einem tolosanischen Anonymus fortgeführt wurde, kann nur mit Vorbehalten für das 12. Jahrhundert benutzt werden.

Archiven<sup>11</sup>. Ihre Sprache ist entweder Latein, gewöhnlich ein sehr 'pragmatisches' Latein, das die syntaktische und semantische Struktur der okzitanischen Volkssprache in zweckmäßiger Form reproduziert, oder die okzitanische Volkssprache selber – vielmehr die okzitanische Schriftsprache, die Anfang des 12. Jahrhunderts bereits eine voll ausgebildete supradialektale Norm besaß, welche in etwa dem *gent parlar*, dem gesprochenen höfischen Soziolekt, entsprochen haben dürfte und deren Existenz einer der Schlüssel zur Erklärung der mangelhaften lateinischen Schriftlichkeit darstellt<sup>12</sup>.

In Ermangelung mittelalterlicher 'Staatlichkeit', so ist in letzter Zeit wiederholt betont worden, gilt es, jene Strukturen ausfindig zu machen, die als Ordnungsprinzipien fungieren, wenn leichter erkennbare nicht vorhanden sind – wenn also jene Situation vorliegt, die Petrus Venerabilis zu beklagen scheint. Gerd Althoff hat wiederholt auf die große Bedeutung hingewiesen, die in derartigen Situationen der Konstruktion und sorgfältigen Beachtung von Hierarchien zukommt<sup>13</sup>. Rangordnungen, Sitzordnungen, Sprechordnungen sind wesentliche 'Spielregeln der Politik', ihre Mißachtung hat schwerwiegende Folgen. Was den Blick auf das tolosanische Okzitanien des 12. Jahrhunderts in dieser Perspektive so interessant macht, ist der Mangel an Hierarchien dieser Art. Es fehlt nicht nur ein König, es fehlen auch (wie Petrus Venerabilis bemerkt) alle anderen, die eine 'Ordnung' – im engeren wie im weiteren Sinn – begründen könnten. Mehr noch, es fehlen in den Quellen so gut wie alle Ansätze zur Herstellung einer solchen Ordnung; es ist ein so konsequentes Fehlen, daß das Schweigen der Quellen beredt wird. Im folgenden möchte ich dieser Strategie des Schweigens nachgehen und versuchen zu ergründen, welche Mechanismen der Konfliktregelung auf welche Weise zum Tragen kommen konnten in einer Umgebung, die sich dem hierarchischen Modell konsequent zu verweigern scheint. Wie also regelten die Mächtigen dieses Landes, *quanto fortiores tanto ferociores*, ihre Beziehungen in einem Land, das nicht nur praktisch *sine rege, sine duce, sine principe existens* erschien, sondern dessen politische Ordnung – wie zu zeigen ist – geradezu davon abhing, daß die existierenden Grafen und Herzöge ignorierbar blieben?

Liest man die Dokumente der Zeit auf der wörtlichen Ebene, so war es die wesentliche Sorge der *fortiores* sicherzustellen, daß das lokale militärische Potential der Kastellane nicht zur Gefahr würde<sup>14</sup>. Hunderte von gleichförmigen Versprechen die-

<sup>11</sup> Man zögert, ihnen einen terminologisch befriedigenden Namen zu geben. Ihre Form ist, so möchte man sagen, eine wohlinszenierte Formlosigkeit. Auch dies hat zum voreiligen Bild von den 'machtlosen' tolosanischen Grafen beigetragen. Die bis heute maßgebliche Quellensammlung stammt aus dem benediktinischen 18. Jahrhundert und ist Ende des 19. Jahrhunderts wesentlich erweitert und verbessert worden: DOM DE VIC – DOM VAISSÈTE, *Histoire générale de Languedoc* (wie Anm. 1). Daneben ist die wichtigste, allerdings nach philologischen Gesichtspunkten zusammengestellte Sammlung CLOVIS BRUNEL, *Les plus anciennes chartes en langue provençale*, Paris 1926, Supplementband 1952.

<sup>12</sup> PHILIPPE MARTEL, *Les chartes en occitan du XII<sup>e</sup> siècle, une anomalie?*, in: HERVÉ GUILLOREL – JEAN SIBILLE, *Langues, dialectes et écritures. Les langues romanes de France*, Paris 1993, S. 17–29; MAX PFISTER, *Okzitanische Koine*, in: *Lexikon der romanischen Linguistik* 2,2, Tübingen 1995, S. 406–412.

<sup>13</sup> Zum Beispiel GERD ALTHOFF, *Spielregeln der Politik im Mittelalter*, Darmstadt 1997, S. 290 ff.

<sup>14</sup> Eine der ersten Studien, die sich systematisch mit diesem Gegenstand befaßten, war GEORGES DUBY, *La diffusion du titre chevaleresque sur le versant méditerranéen de la chrétienté latine*, in: PHILIPPE CONTAMINE (Hg.), *La noblesse au moyen âge. Essais à la mémoire de Robert Boutruche*, Paris 1976,

ser Art sind erhalten, die nicht nur die gesprochene Formel wiedergeben, sondern auch präzisieren, für welche Burg(en) der *castellanus* sein Versprechen leistete. Ein solches Dokument von 1142 betrifft das *castrum* Bernís, das im folgenden als Beispiel dienen soll<sup>15</sup>. Ponç Rainoart und Ponç Guilhem, die Herren von Bernís, versprechen darin einem Mächtigen etwas zunächst durchaus Einseitiges. Dieser *fortior* ist Bernart Aton, Vizegraf von Nimes aus der Familie Trencavel. Okzitanische *vicecomites* sind im 12. Jahrhundert weit eigenmächtiger, als ihr traditioneller Titel zunächst vermuten ließe. Gerade die Familie Trencavel, deren Letzter im Albigenserkrieg eine heroische Rolle spielen sollte, stellt eine Macht dar, mit der die Grafen von Tolosa rechnen müssen. Im Zentrum dessen, was auf einer modernen historischen Landkarte als 'Besitzungen' oder 'Einflußbereich' der Ramundinen dargestellt wäre, beherrschen die Trencavels die Vizegrafschaften Carcassona, Albi, Besiers und Nimes, die in etwa den modernen Départements Aude, Tarn, Hérault (westlicher Teil) und Gard entsprechen. Eine formale Unterordnung unter die ramundinischen *comites Tolose duces Narbone* ignorieren die Trencavels. Und in der Praxis befinden sie sich mit jenen das gesamte 12. Jahrhundert über in einem mehr oder minder virulenten Konfliktzustand<sup>16</sup>. In diesen Zusammenhang gehört, wie sich zeigen wird, das Versprechen, das sich Vizegraf Bernart Aton Trencavel nun von den beiden Herren von Bernís geben läßt:

*De ista hora in antea ego Poncius Rainoardus filii Pellegrina et ego Poncius Guilelmus, filii de Ricars, a ti Bernart Atton filii Cecilie lo castel de Bernix non ti tolrai ni te n tolrai ipsas fortedas que hodie ibi sunt ni adent factas i erunt per nomen de castel, et si om vel femina aqest castel suprascripti ti tollia, ab aquel o ab aquella o ab aquels o ab aquellas finem ne societatem cum illo vel cum illis non avria, fors quant per lo castel a recobrar, et si recobrar en lo potuero per nullum ingenium, a ti Bernart At lo redrai sine lucro et sine deceptione per ipsa convenientia per fidem et sine inganno per hec sancta Evangelia.*<sup>17</sup>

Dieser Text ist zunächst ein schönes Beispiel für die friedliche Koexistenz der beiden Schriftsprachen im Okzitanien des 12. Jahrhunderts. Er läßt ahnen, unter wel-

S. 39–70. Das Thema stand im Mittelpunkt zweier richtungweisender Kolloquien in Toulouse (1968) und Rom (1978). Aus der Vielzahl regionaler Untersuchungen sei hier für die Gegend von Bernís genannt: HIDEYUKI KATSURA, Serments, hommages et fiefs dans la seigneurie des Guilhem de Montpellier (fin XI<sup>e</sup>-début XIII<sup>e</sup> siècle), in: *Annales du Midi* 104, 1992, S. 141–161.

<sup>15</sup> Bernís ist ein *castrum* im heutigen Département Gard, in der languedokischen Küstenebene zehn Kilometer südwestlich von Nimes gelegen. Meine 'willkürliche' Wahl fiel auf diesen Ort zunächst aufgrund des sprachlichen Interesses des zuerst zu zitierenden Dokuments. Für familiengeschichtliche Monographien sei verwiesen auf CLAUDIE DUHAMEL-AMADO, *La famille aristocratique languedocienne. Parenté et patrimoine dans les vicomtés de Béziers et d'Agde (900–1170)*, Thèse d'État, verteidigt an der Universität Paris IV 1995, und MARTIN AURELL, *Une famille de la noblesse provençale au Moyen Age: les Porcelet, Avignon 1986*. – Ein Wort zur Namensform: Ich benutze durchgängig die okzitanischen, nicht die heute amtlichen französischen Ortsnamen, um deren suggestive Kraft zu neutralisieren (allzu oft bleibt diese Region deshalb unbeachtet, weil sie umstandslos als 'Südfrankreich' eingeordnet wird). Das 'Tolosa' des 12. Jahrhunderts ist nicht 'Toulouse', wie Byzanz nicht Istanbul ist. Es empfiehlt sich, okzitanische Namen und Begriffe à l'espagnole auszusprechen: Raimon ist /rai'mun/, nicht /re:mã/.

<sup>16</sup> Auf die Einzelheiten dieses vielschichtigen Dauerkonfliktes von etwa 1120 bis 1196, an dem auch die Grafen (-Könige) von Barcelona (-Aragon) und die Herzöge (-Könige) von Aquitanien (-England) beteiligt sind, soll hier nicht weiter eingegangen werden (vgl. JEAN-LUC DÉJEAN, *Les comtes de Toulouse 1050–1250*, Paris 2<sup>e</sup>1988). Die Gegnerschaft der Trencavels zu den Ramundinen ist eine Konstante in diesen Konflikten.

<sup>17</sup> HGL V n° 547 vü (1142; es folgen die Namen von 15 Zeugen).

chen Umständen die Verschriftlichung zustande gekommen ist und unter welchen Umständen man diese gegebenenfalls dereinst zu verwenden gedachte. Die anscheinend planlose Vermengung lateinischer und okzitanischer Elemente – die einzige offensichtliche Motivation für die Bevorzugung eines linguistischen Systems sind die lateinischen Formeln wie *per fidem et sine inganno per hec sancta Evangelia* – proklamiert, im Kontext mit all den anderen ähnlichen Dokumenten, die symbolische Nachrangigkeit der Verschriftlichung gegenüber dem Verschriftlichten. Der Mangel an Solennität ist das herausragende Charakteristikum dieser Dokumente, und es wäre sicher verfehlt, ihn mit einer mangelnden Kompetenz der Schreiber zu erklären. Die Verschriftlichung bedeutete keinen symbolischen Mehrwert für einen Akt, dessen Relevanz ganz darauf konzentriert war, daß er stattgefunden hatte.

Dieser Akt hat einen Namen. *Per ipsa convenientia*, so nennen die beiden Burgherren ihren für die Verschriftlichung halbwegs latinisierten Sprechakt. Dabei sind, was immer die Kontraktanten konkret zu tun oder (meistens) zu unterlassen versprechen, der Form nach beide Parteien gleich. Denn die *convenientia* ist ein Abkommen, das man unter Gleichen schließt, *per fidem et sine enganno* – oder *per bona fe e sens engan*, wie zu dieser Zeit in einer anderen Form aristokratischer Kommunikation die Trobadors sagen<sup>18</sup>.

Die *convenientia*, „c'est d'une certaine manière le compromis élevé à la hauteur d'une institution“<sup>19</sup>. Im okzitanischen 12. Jahrhundert ist sie überall. Man kann alle möglichen Abkommen als *convenientia* ausdrücken: eine Erbteilung, eine Belehnung, eine katharische Geisttaufe<sup>20</sup>. Vor allem kann man einen Konflikt als beigelegt erklären, im nachhinein einen Frieden oder von vornherein einen Nichtangriffspakt (oder gegebenenfalls einen Angriffspakt) schließen<sup>21</sup>. Die *convenientia*, in einem Wort, ist das aristokratische Ordnungsprinzip des 11. und 12. Jahrhunderts. Wie hier Bernart Aton Trencavel regeln die tolosanischen Grafen<sup>22</sup> und die anderen Großen, kirchliche wie weltliche, ihre Angelegenheiten *per convenientia*. Sie ist mehr als ein ad-hoc-Abkommen<sup>23</sup>: sie ist „le droit des

<sup>18</sup> Bernat de Ventadorn, *Non es meravelha s'eu chan*, Vers 17, zitiert nach MARTÍN DE RIQUER, *Los trovadores. Historia literaria y textos*, Barcelona 31992, S. 410; so oder ähnlich lautet die Formel auch in volkssprachlichen Dokumenten. Auf die Korrespondenzen politischer und poetischer Sprache kann ich hier nicht weiter eingehen. Dies ist ein wesentliches Thema meiner Dissertationsschrift: JAN RÜDIGER, *Aristokraten und Poeten. Die Grammatik einer Mentalität im tolosanischen Hochmittelalter*, angenommen von der Phil.-Hist. Fakultät der Universität Basel 1998 (im Druck).

<sup>19</sup> PHILIPPE MARTEL, *Naissance d'une société*, in: ANDRÉ ARMENGAUD – ROBERT LAFONT (Hgg.), *Histoire d'Occitanie*, Paris 1978, S. 161–179, hier S. 166. Seit der wegweisenden Studie von PAUL OURLIAC, *La 'convenientia'*, in: *Études d'histoire du droit privé offertes à Pierre Petot*, Paris 1959, S. 413–422, ist ihre Bedeutung als dominierende Konzeptualisierung politischer Regelungen im okzitanischen 12. Jahrhundert unumstritten.

<sup>20</sup> Riskierte man einen Tod ohne die Gelegenheit, von einem *haereticus perfectus* das *consolament* zu empfangen (zum Beispiel vor einer Schlacht oder einer Reise), einigte man sich vorher *per convenença*, daß im Todesfall das *consolament* als empfangen gälte (RENÉ NELLI, *La vie quotidienne des Cathares du Languedoc au XIII<sup>e</sup> siècle*, Paris 21985, S. 83 f.).

<sup>21</sup> Je ein Beleg für diese Verwendungen durch Raimon V. aus den 1170er Jahren: HGL VIII n<sup>o</sup> 7, 21, 34.

<sup>22</sup> Deren *convenientia*-Politik ist in einer unveröffentlichten Mémoire de maîtrise untersucht worden: PIERRE AZIMONT, *Raymond V et ses vassaux*, Université de Toulouse-Le Mirail 1988, bes. S. 37–64.

<sup>23</sup> Für Paul Ourliac, der als erster die Bedeutung dieser Vertragsform herausgestrichen hat, hat die *convenientia* „toujours une résonance solennelle ... elle intervient pour assurer à la volonté une force, une permanence, une stabilité qui l'imposent non seulement aux parties, mais à leurs descendants et à leur famille“ (OURLIAC [wie Anm. 19] S. 415).

grands“<sup>24</sup>. In aller Regel enthält die *convenientia* nichts als eine typisierte gegenseitige Sicherheitsgarantie: *Fidelis ero tibi de tua vita et de tuis totis membris, que tuo corpori se tenent, et de tuis civitatibus ... et de ipsis tuis alodis et feudis*, oder dasselbe wird in Form einer negativen Obligation ausgedrückt: *d'aquesta hora enant eu non l'enguanarei de ta honor ni de ton haver ni de tons homes ...*<sup>25</sup> *Convenientiae* dieses Typs sind bis in den Inhalt spiegelsymmetrisch. Das Wichtigste aber ist das formale Synallagma. Beide Seiten sprechen dieselben Formeln, beide Seiten tragen denselben Titel – nämlich keinen, nur den Namen der Mutter. (Dieses bemerkenswerte Symbologem der politischen Praxis ist unterschiedlich kommentiert worden<sup>26</sup>; hier sei nur festgehalten, daß es in den *convenientiae* üblich, in anderen Dokumenten der Zeit und Region hingegen ungebräuchlich ist und somit die Funktion erfüllt, den Vereinbarungstyp zu markieren – ähnlich wie das Wort *convenientia* selber.) Die *convenientia* als symbolische Form hat eine klare Aussage: Parität. Egal, wie groß die Unterschiede im Potential der Kontraktanten sein mögen – und es wird sich gleich zeigen, wie groß sie in diesem Fall waren –, für die Dauer dieses sozialen Rituals wiegen beide gleich.

Was versprechen die beiden Granden in oben zitierter *convenientia* von 1142 dem dritten Granden? *No ti tolrai*. Es ist keine Rede von irgendeiner formalisierten Bindung reeller oder personeller Art, noch von darüber hinausgehenden Verpflichtungen; der Vizegraf gibt sich mit der Zusicherung zufrieden, daß er sich auf die Burg verlassen kann. Falls die Burgherrn in einer Auseinandersetzung mit Gegnern des Vizegrafen den kürzeren ziehen (*si om vel femina aquest castel suprascripti ti tollia*) werden sie – so ihr Versprechen – alles daransetzen, die Scharte auszuwetzen. Und nur wenn ihnen das nicht gelingt (*si recobrar en lo potuero per nullum ingenium*), darf der Vizegraf die Sache übernehmen<sup>27</sup>. Das ist das Nullniveau der Abhängigkeit, die idealtypische *convenientia* unter *primates, proceres, maiores* – unter Peers.

So wenigstens wollen es Ponç Rainoart und Ponç Guilhem scheinen lassen. Dabei stehen sie, als sie vor der versammelten Aristokratie von Nîmes und Umland ihr Versprechen geben<sup>28</sup>, unter massivem Druck. Der Konflikt der Trencavels mit dem tolosanischen Grafen ist Anfang der 1140er Jahre in eine besonders virulente Phase getreten, und das *castrum* Bernís kontrolliert nicht nur die Via Domitia, sondern liegt außerdem fünfzehn Kilometer vor Sant Gil, der Messe- und Hafenstadt, dem Zentrum der rhodanischen Besitzungen der Grafen von Tolosa<sup>29</sup>. Diese sind in Bernís ebenfalls keine Unbekannten. Nur vier Jahre zuvor, 1138, hat sich der tolosanische Graf Alfons Jordan (1112–1148) die Burg von einer anderen Eigentümerin 'garantieren' lassen, von Galburgis, der unverheirateten Tochter und Erbin eines verstorbenen Esteve de Bernís. Konkret erlangte der Graf dabei dasselbe wie Vizegraf Trencavel kurze Zeit

<sup>24</sup> Ebd. S. 418.

<sup>25</sup> HGL VIII n° 8 (Jahr 1171) und n° 19 (Jahr 1174).

<sup>26</sup> Vgl. die Diskussion auf dem Kolloquium der École française in Rom 1978: Structures féodales et féodalisme dans l'Occident méditerranéen (X<sup>e</sup>–XIII<sup>e</sup> siècles), Rome 1980, S. 197 ff.

<sup>27</sup> *Lo redrai sine lucro*, eine merkwürdige Wendung in diesem Zusammenhang, in der einmal kurz durchscheint, welche materiellen Möglichkeiten eine Kastellanie beinhaltet.

<sup>28</sup> Sieben der zwölf patro- oder toponymisch identifizierbaren Zeugen des Aktes (von insgesamt 15) tragen die Namen von *milites Arenarum*, des aristokratischen Kollektivs des zu Festungswohnungen umgewandelten römischen Amphitheaters, welches die eine Hälfte der Stadtkommune ausmachte.

<sup>29</sup> Wie Tolosa im westlichen, so ist Sant Gil im östlichen Teil des ramundinischen 'Reiches' die städtische Metropole. Ihr verdankt Raimon IV., der Führer des Ersten Kreuzzugs, in der Historiographie seinen in den Dokumenten zahlreich belegten Beinamen 'de Saint-Gilles' (*comes Sancti Aegidii*).

später, nämlich das Versprechen, die Burg im Konfliktfall hinter sich zu wissen. Die Frage, ob hier ein schlichter Seitenwechsel vorliegt oder ob die nunmehr mindestens drei Eigentümer des *castrum* unterschiedliche, ja konfligierende Positionen vertreten, bleibt zu untersuchen; daß ein *castrum* überhaupt unterschiedliche Herren hat, ist in Okzitanien nichts Ungewöhnliches, sondern im Gegenteil ein Charakteristikum der Region<sup>30</sup>. Das Frappierende an der Vereinbarung von Graf Alfons Jordan und der jungen Burgherrin Galburgis ist aber die Form der Verschriftlichung. Hier fehlen all die üblichen Kennzeichen der *convenientia*, angefangen mit dem Wort selber; statt dessen ist das Dokument ein Paradebeleg für jene, die das Okzitanien des 12. Jahrhunderts für durch und durch 'feudal' halten<sup>31</sup>. Dem Wortlaut zufolge überträgt Galburgis dem tolosanischen Grafen die bisher allodiale Burg einschließlich Bannherrschaft: *dono, et donando dominium integre transfero, castrum de Bernicio, quod est alodium meum, cum mandamento eiusdem castri ... plenarie tibi trado ut dominus sis et ut ita dicam ad alodium habeas*.<sup>32</sup> Sofort gibt ihr der Graf alles zurück, aber – der terminologische Kontrast ist präzise – zu Lehen (*reddo tibi predictum castellum cum mandamento eius, ut habeas ipsum iure feudi ... ego autem integre dominium habeo*). Vorher leistet die Tochter und Erbin dem Grafen *hominium*.

Für den Institutionenforscher sind das zwei Welten. Sind sie es für die Vertragsschließenden? In jedem Fall wird deutlich, daß die beiden Parteien auf die Konstruktion von Parität, wie sie die *convenientia*-Form angeboten hätte, verzichten: Der Graf ist der Stärkere, und er läßt es sehen. Wieviel Gewicht dabei die 1150 Schillinge haben, die er Galburgis *propter hoc* zu zahlen bereit ist, bleibt offen. Diese ausschließlich das Imaginäre betreffende Veränderung ist ihm eine solche Summe wert<sup>33</sup>. Nun scheint die Verwandlung eines militärisch wichtigen *alodium* in ein vom Fürsten abhängiges *fevum* geradezu paradigmatisch für die 'mutation féodale' des 11./12. Jahrhunderts zu sein, und insofern überrascht es zunächst gar nicht, daß der Fürst eine beträchtliche Summe dafür aufzuwenden bereit ist. Um so wichtiger ist es, jenseits der vertrauten Terminologie deren durch den räumlichen und zeitlichen Kontext bedingte soziale Semantik zu untersuchen.

<sup>30</sup> In welchem Verwandtschaftsverhältnis die (mindestens) drei Eigentümer stehen, wird nicht klar; es scheint sich um eine *frairesca* – Gemeinbesitz im Gefolge indivisen Erbes – in der mindestens zweiten Generation zu handeln. Derlei Konstellationen waren in Okzitanien auf allen Ebenen üblich und konnten geringfügigen städtischen Grundbesitz ebenso betreffen wie ein *castrum*. Das Prinzip der Primogenitur wurde nur in fürstlichen Familien angewandt (und scheint geradezu deren Insignium geworden zu sein). Die Ramundinen praktizierten es erstmals 1104; auf dem Niveau auch der mächtigsten Magnaten war es noch im 13. Jahrhundert ganz ungebräuchlich. Der berühmte 'jüngere Sohn' ohne Erbanspruch, der in vielen Sozialgeschichten des Rittertums auf Abenteuer auszieht oder ins Kloster geht, existierte in Okzitanien nicht.

<sup>31</sup> Diese Debatte, die jahrzehntelang geführt worden ist und die zu ganz unterschiedlichen Einordnungen Okzitanien als 'verspäteter', 'unvollständiger' oder im Gegenteil 'frühreifer' Feudalgesellschaft geführt hat, ist letztlich fruchtlos, soweit sie die Terminologie telle quelle als Ausdruck der Mentalität wertet. Eine möglichst genaue Kontextualisierung, eine Rekonstruktion der Praxis der Verwendung oder Nichtverwendung der Begriffe – ihre 'kulturelle Semantisierung' – muß an die Stelle ihrer bloßen Inventarisierung treten.

<sup>32</sup> HGL V n° 538.

<sup>33</sup> Denn von irgendwelchen konkreten Gegenleistungen ist keine Rede; im Gegenteil, das *mandamentum* und alle damit verbundenen Einkünfte bleiben Galburgis. Zum *mandamentum* als Sammelbegriff der von der Burgherrschaft abhängenden Abgaben (Öfen, Mühlen u. ä.) MARTEL (wie Anm. 19) S. 167 ff.

Im Kräftemessen mit den Trencavels erweist sich der tolosanische Graf nämlich, was Bernís angeht, aller zur Schau getragenen Lehnsherrlichkeit zum Trotz als der Schwächere. Alfons Jordan hat ein mächtiges Bündnis gegen sich, dem er selbst mit der Unterstützung seiner genuesischen Verbündeten nicht gewachsen ist; er schließt eine *convenientia* mit Rogier Trencavel<sup>34</sup>, bricht sie (offenbar), wird gefangengenommen und muß sich 1143 noch härteren Bedingungen fügen. Unter anderem verzichtet er formell auf den Anspruch, den er aus dem ihm von Galburgis geleisteten Eid auf Bernís ableitet<sup>35</sup>. In Zukunft müssen die Herren – und die Herrin<sup>36</sup> – von Bernís sich mit den Trencavels verständigen. Das tun sie auf der Basis der *convenientia*, die sie schon 1142 mit Bernart Anton Trencavel geschlossen haben und die eingangs besprochen worden ist. Die scheinbar so wohlüberlegte Einfügung von Galburgis und ihrer Burg in ein 'Feudalsystem' ist folgenlose Episode geblieben. Auch als Eliasar de Salve, der neue Herr auf Bernís, 1159 das Abkommen erneuert, tut er es in den Worten der oben zitierten *convenientia* – deren schriftlicher Wortlaut vermutlich bei dieser Gelegenheit zum Einsatz kommt<sup>37</sup>.

Man könnte nun vermuten, daß zwei Männer mit einem Vizegrafen offenbar anders reden als eine junge Frau mit einem Grafen – daß also der besprochene terminologische Unterschied ein Indikator für Hierarchie sein könnte. Vielleicht kann, so ließe sich mutmaßen, der *comes Tolose dux Narbone* jenes 'Feudal'-Vokabular einsetzen, das einem Vizegrafen Trencavel nicht zusteht? Aber wenige Jahre später, 1168, brechen zwei Burgherren von Bernís, zwei Brüder, nach Santiago auf und wollen vorher ihr *estar* (ihre 'Bleibe', wohl ihren Wohnanteil an der Burg) in Bernís in bewegliches Kapital umwandeln. Davon erfährt die für ihren unmündigen Sohn regierende Vizegräfin Trencavel – dieselbe, die neun Jahre zuvor die erneuerte *convenientia* geschlossen hat. Sie sieht offenbar ihr militärisches Interesse an Bernís berührt, läßt die beiden künftigen Pilger *a parlament* kommen und verlangt Vorkaufsrecht für ihren Sohn für *oc qe de lo teniun*<sup>38</sup> ('alles, was sie von ihm hielten'). Die Brüder fügen sich dieser überras-

<sup>34</sup> HGL V n° 552 (1142).

<sup>35</sup> *Et [comes] reddat Bernardo Atoni sacramentum quod accepit de Bernicio et assecuret quod amplius ibi sacramentum non accipiat* (HGL V n° 556). – In derselben Form muß Alfons Jordan auf viele andere Gewinne seiner Politik verzichten, allen voran auf die Herrschaft über Stadt und Vizegrafschaft Narbona, deren Titularherzog er ist (und bleibt). Zur politischen Geschichte dieser Auseinandersetzungen vgl. DÉJEAN (wie Anm. 16) S. 141–167.

<sup>36</sup> Galburgis ist, wie aus ihrer Einigung mit Graf Alfons Jordan von 1138 hervorgeht, unverheiratet; sie heiratet erst 1152 (HGL VIII n° 591ii). Eine – wahrscheinlich – junge, unverheiratete *domina castri* war in Okzitanien zu dieser Zeit keine unübliche Erscheinung, und einige maßgebliche Deutungen der 'höfischen Liebe' als Ausdruck einer sozialen Konstellation, in der die 'Herrin' lediglich mehr oder minder stark metaphorisiert den Zugang zum 'Herrn', dem eigentlichen Ziel der Aspiration der *ivenes*, bietet, bedürfen zumindest im Hinblick auf die Trobador-Literatur der Revision. Als maßgebliches Beispiel für diese Sicht GEORGES DUBY, À propos de l'amour que l'on dit courtois, in: DERS., *Mâle moyen âge. De l'amour et autres essais*, Paris 1988, S. 74–82.

<sup>37</sup> HGL V n° 632. Empfänger des Versprechens sind Guilhelma, die Witwe des jüngst verstorbenen Bernat Aton Trencavel, und dessen ungeborener Erbe. Das Dokument reproduziert so gut wie wörtlich den Text von 1142 und geht damit über das übliche Maß an Typisierung bei den *convenientiae* deutlich hinaus (daher die Vermutung über die Verwendung des alten Dokuments), ist seinerseits allerdings in einem konsequenteren Latein gehalten.

<sup>38</sup> Die Vizegräfin zahlt ihnen das Höchstgebot (*ela daria lur en aitant con altre*) und erhält die Schlüssel für das Wohngebäude der beiden Brüder, als deren 'Schlüsselanhänger' (*sun aizò elas que aizí sun cozidas*) das Dokument überdauert hat: HGL V n° 667v.

schend 'feudalen' Interpretation der Lage (*conogron qe del vescomte teniun tot quant aviun a Berniz*) und verkaufen – was? Ihrem Lehnsherrn dessen Lehen? Aber warum hat die Vizegräfin sie das Wort nicht sagen lassen, als sie die Gelegenheit dazu hatte? Wer hat hier was verstanden?

Sie haben sich verstanden. Jenseits der Terminologie wissen die Herren von Bernis, das Vizegrafenpaar und Graf Alfons immer, worüber sie reden: wer der Mächtigere ist. In diesem Koordinatensystem von Komparativen, deren Vektoren ständig neu ausgehandelt werden, versuchen wir vergeblich, die Worte fest zu verorten. Das gilt in Okzitanien vielleicht in noch größerem Maße als anderswo; jedenfalls hat die Überlieferung hier ganz besonders unterschiedliche Schlüsse hinsichtlich des 'Feudalisierungsgrades' ermöglicht. Aber lassen sich diese scheinbaren Gegensätze nicht auflösen, kann es nicht gerade die Omnipräsenz des 'Feudalvokabulars' sein, die dafür sorgt, daß es bedeutungslos bleibt? In kaum einer anderen Region taucht das Wort *fevum* so früh auf wie gerade im Roergue, wo es noch ein Vierteljahrtausend später kein 'Lehnswesen' gibt<sup>39</sup> und noch 1177 ein ratloser Schreiber die gräzisierungsexotismusgraphische *pheu* verwendet<sup>40</sup>. Leibeigene leisten *hominium*, Achtelweinberge, Abgabenbefreiungen<sup>41</sup> und ganze Grafschaften<sup>42</sup> heißen *fevum*. Die Menschen dieses Landes sind auf der Suche nach Worten für ihre Belange ganz eklektizistisch vorgegangen – ähnlich, wie sie ihren Vizegrafen gelegentlich Prokonsul nannten<sup>43</sup>, und jeder Systematisierung abhold. Die Vokabeln und ihre wörtliche 'Bedeutung' waren nämlich von geringer Relevanz. Der eigentlichen 'Bedeutung' dieser sozialsemantisch ja durchaus als wesentlich markierten Sprech-Akte kommt man durch die Untersuchung ihres Inhaltes, wie ihn die dokumentarische Verschriftlichung konserviert, nicht bei. Das wirkliche, das entscheidende *parlament* fand auf einer anderen Ebene statt. Überspitzt formuliert: Wenn in anderen Gegenden Westeuropas die feierliche Übergabe einer Handvoll Erde (oder eine vergleichbare Geste) stattfindet, so bezieht sich die in diesem Akt zum Ausdruck gebrachte Regelung nicht auf die wenigen Kubikzentimeter Bodens, die während der Zeremonie konkret den Besitzer wechseln. Der Zeichencharakter ist hier offenkundig das vorrangige Element. Ähnlich lassen sich die okzitanischen Konfliktregelungen mittels feierlicher *conventientiae* auffassen. Welche Vokabeln hier 'übergeben' werden, ist von ähnlich geringer Bedeutung wie die Bodenbeschaffenheit in der eben skizzierten symbolischen Geste; Bedeutungsträger ist ganz überwiegend der soziale, der situative Kontext des Sprech-Aktes. Als immaterielle Gaben müssen die Worte aufgefaßt werden (wobei zu erörtern wäre, welches Maß an Materialität die westeuropäische Laienaristokratie des Hochmittelalters dem feierlich gesprochenen

<sup>39</sup> FOSSIER (wie Anm. 2) S. 468 ff.; PAUL OURLIAC, *Le pays de la Selve à la fin du XII<sup>e</sup> siècle*, in: *Les structures sociales de l'Aquitaine, du Languedoc et de l'Espagne au premier âge féodal*, Paris 1969, S. 239–260.

<sup>40</sup> BRUNEL (wie Anm. 11) n° 159. Signifikant ist hierbei nicht die – auch anderswo in Westeuropa gebräuchliche – Schreibung selber, sondern der Umstand, daß das Graphem *pb* für ein lateinisches oder volkssprachliches *f* in Urkunden dieser Region sonst praktisch nie vorkommt.

<sup>41</sup> Raimon V. erneuert den Steinmetzen von Nîmes gegenüber das *feudum*, vor seinem Gericht keine *iusticia* zahlen zu müssen (HGL VIII n° 55ii [1188]).

<sup>42</sup> Die Grafschaft Carcassona, HGL V n° 281 (1067).

<sup>43</sup> HGL V n° 660 (1165): *Rogerio proconsule dominante* in der Datierung nach der Angabe des fränkischen Königs.

Wort durchaus zubilligte), ihr Austausch als eine besondere, aber wohldefinierte Variante der „Kultur der Gesten“<sup>44</sup>.

Wichtiger als der Gehalt der *convenientia*, die in ihr geschlossene Vereinbarung (die in der Praxis meist nicht lange Bestand hatte), war also die Tatsache, daß es überhaupt zu ihr gekommen war und daß die Regelung die Form einer *convenientia* angenommen hatte. Der sorgfältigen, gleichsam gestischen Benutzung der Worte kam dabei eine ganz besondere Bedeutung zu, da sie offenbar die einzigen Bedeutungsträger im symbolischen Sprech-Akt waren. Begleitende konkrete, körperliche Gesten wurden anscheinend vermieden; das Schweigen der Dokumente ist an dieser Stelle besonders beredt. Von Mienen und Bewegungen wird nicht berichtet; selbst die Berührung des Evangeliums wird in dem oben zitierten Beispiel verschwiegen (*lo redrai sine lucro et sine deceptione per ipsa convenientia per fidem et sine inganno per hec sancta Evangelia* – es fehlt ein Verbum, das die konkrete Handlung bezeichnete). Dieser Befund läßt sich so häufig machen, daß es ein zulässiger Schluß ist anzunehmen, die körperlichen Bewegungen und Berührungen der Beteiligten hätten keine bedeutungstragende Funktion erfüllt.

Die wichtigste verschwiegene (und sicher tatsächlich vermiedene) Geste aber war jene, die das *hominium* üblicherweise auszeichnet und die in der sozialen Semantik eines Systems, in dem die Ausdrückbarkeit von Parität von besonderer Bedeutung war, konsequenterweise besonders drastisch einer anderen Sphäre zugewiesen wurde. *Iunctis manibus, flectis genibus, osculo* leisten in Okzitanien andere Leute eine andere Art *hominium*, nämlich die *servi* – oder, in der landesüblichen Terminologie: ‚die Männer und Frauen, die man kaufen und verkaufen kann‘<sup>45</sup>. Möglicherweise ist der Umstand, daß ein derart imparitäres Verhältnis mit gestischen Mitteln versinnbildlicht wurde, mit der gestischen Enthaltensamkeit der Großen zu korrelieren. In bedeutungsdichten Momenten hüteten sich letztere nicht nur vor jeder mißverständlichen Bewegung, sondern vor semantisierbaren Bewegungen generell. Statt dessen maßen sie der korrekten Verwendung der Formeln so viel Gewicht zu, daß die Worte gewissermaßen selber zu Gesten werden.

Wo fanden diese Sprech-Akte statt? Jacques LeGoff hat die Rolle des Ortes im „symbolischen Ritual der Vasallität“ betont<sup>46</sup>. Er sieht die komplementäre Trias von Ungleichheit, Gleichheit und Gegenseitigkeit in den Raum übersetzt: Der Herr erwartet den Vasallen an seinem öffentlichen Ort, in Kirche oder Burghalle; die Teilnehmer und Zeugen – die Großen der Umgebung – betonen dagegen die Gleichheit der Gemeinschaft. Die Zeugenlisten der okzitanischen *convenientiae* bestätigen den Eindruck einer sorgfältig zusammengestellten Auswahl vollkommen. Die Orte hingegen unterscheiden sich deutlich vom LeGoffschen Modell, nach welchem sie der Träger der symbolischen Information ‚Ungleichheit‘ seien. Sie sind den lokalen Gegebenheiten entsprechend sehr unterschiedlich; allein die Kirche als Ort derartiger Zeremonien fehlt im postgregorianischen Okzitanien völlig, vermutlich deshalb, weil sie zu dem

<sup>44</sup> Der Begriff vom mittelalterlichen Abendland als einer „civilisation du geste“ wurde geprägt von JACQUES LEGOFF, *La civilisation de l'Occident médiéval*, Paris 1964, S. 440.

<sup>45</sup> Die maßgebliche Studie des Phänomens ist weiterhin PAUL OURLIAC, *L'hommage servile dans la région toulousaine*, in: *Mélanges d'histoire du Moyen Âge dédiés à la mémoire de Louis Halphen*, Paris 1951, S. 551–556.

<sup>46</sup> JACQUES LEGOFF, *Le rituel symbolique de la vassalité*, in: *DERS., Pour un autre moyen âge*, Paris 1977, S. 349–420, hier S. 395 f.

Vorgang keinen sozialsemantischen Mehrwert beisteuern konnte – eher im Gegenteil, wenn man die Anekdote ernst nimmt, nach der ‘Kaplan’ ein ebenso hartes Schimpfwort war wie ‘Jude’<sup>47</sup>.

Innerhalb der säkularen Hemisphäre standen vielerlei Orte zur Auswahl. Im Falle derer von Bernis verrät die vage Angabe *in castro de Arenis* nicht, wo in dem antiken, zu einer Anzahl von Festungen umgebauten Amphitheater von Nîmes 1169 die Worte gesprochen wurden. Andere Dokumente sind genauer. Raimon Rogier, der sechsjährige Erbe der Trencavel-Vizegrafschaften, empfing 1191 den vorbeugenden Treueid, den sein Vater Rogier dreiunddreißig Mächtigen des Carcassés abverlangte, unter der Ulme im Burghof<sup>48</sup>, also an einem Ort mit einer sehr alten Rechtssymbolik. Die Regelung eines lokalen Konflikts inszenierte derselbe Vizegraf Trencavel vor großem Publikum *in maiori sala palatii*<sup>49</sup>. Zu einem erstrangigen Anlaß hingegen treffen sich der Vizegraf, sein Sohn und neun weitere Teilnehmer *in camera palatii Carcassonae, quae vocatur Rotunda, quamvis sit quadrata* – wie der Schreiber etwas pikiert hinzufügt<sup>50</sup>: in einer *camera*, nicht einer *aula*. Terminologische Schwankungen, vor denen Dominique Barthélemy in diesem Zusammenhang warnt, sind hier ausgeschlossen<sup>51</sup>. Die *camera rotunda* im Grafenschloß von Carcassona ist erhalten, sie ist ein eher kleiner, rechteckiger Raum mit einem blau ausgemalten Tonnengewölbe und einem umlaufenden Fries von Wandmalereien des 12. Jahrhunderts, die unter anderem Reiterkampfszenen darstellen. Viel mehr als die aufgezählten neun Personen und der Schreiber hatten dort wirklich nicht Platz. Für eine räumliche Inszenierung von Ungleichheit wie in LeGoffs Modell eignete sich diese *camera* nicht, und womöglich bestand gerade darin ihr Wert für den Akt. Vielleicht nannten diese Menschen die *camera rotunda*, die in Wirklichkeit viereckig ist (was den Sinn des Schreibers für lateinische Klarheit kränkt), nicht – wie Durliat annimmt<sup>52</sup> – ihres Tonnengewölbes wegen so. Ihre Enge macht sie sozusagen zu einem topologischen Äquivalent von König Artus’ Tafelrunde. Und dieser ‘runde’ Charakter ist in den Strukturen des sozialen Gebäudes Schloß fest begründet. Dies schafft den Rahmen für ein anderes Tableau, nämlich jenes scheinbar zwanglose Essen und Spielen auf den Kissen, wie es von der okzitanischen höfischen Literatur wieder und wieder heraufbeschworen wird.

In diesem sorgfältig als informell markierten Ort findet Gewichtiges statt. An diesem Tag macht nämlich in der *camera rotunda* der Vizegraf seinen Sohn zum Mitre-

<sup>47</sup> JEAN DUVERNOY (Hg.), *Chronica magistri Guillelmi de Podio Laurentii*, Paris 1976, Prolog: *Capellani in tanto contemptu habebantur a laicis, quod eorum nomen, acsi Iudei essent, in iuramentum a pluribus sumebantur, ut, sicut dicitur, ‘Mallem esse Iudeus’, sic dicebatur, ‘Mallem esse, quam hoc ut illud facerem, capellanus.’*

<sup>48</sup> HGL VIII n° 74: *in castro de Carcassona, sub ulmo*; in einem anderen Text (HGL V n° 666) heißt es genauer: *in atrio palatii Carcassonae, subtus ulmum*.

<sup>49</sup> HGL V n° 655 (1163): drei Kastellane garantieren dem Vizegrafen die Sicherheit ihrer in Gemeinerbe gehaltenen Burg Termes, die den Südostteil des Carcassés kontrollierte. Es ist der Saal des *palatium* von Carcassona, und zahlreiche Zeugen aus der Umgebung des Vizegrafen werden aufgezählt (leider kürzt der Editor die Liste ab): *in praesentia quorum et multorum aliorum*.

<sup>50</sup> HGL V n° 622 (1166).

<sup>51</sup> DOMINIQUE BARTHÉLEMY, *Domestizierte Festung: 11. bis 13. Jahrhundert*, in: GEORGES DUBY (Hg.), *Geschichte des privaten Lebens, 2: Vom Feudalzeitalter zur Renaissance*, Frankfurt/Main 1990, bes. S. 390–397.

<sup>52</sup> MARCEL DURLIAT, *Les peintures murales romanes dans le Midi de la France de Toulouse et Narbonne aux Pyrénées*, in: *Cahiers de Civilisation Médiévale* 26, 1983, S. 117–139, hier S. 134.

genten. Das ist, überspitzt formuliert, das kulturelle Äquivalent der Schwertleite von Mainz 1184. Dort werden die Großen des ganzen Reiches zu einer mehrtägigen Zeremonie aufgeboten – hier genügen ein halbes Dutzend Aristokraten und der Schreiber. Das liegt nicht (nur) daran, daß der eine ein Kaiser und König ist und der andere ein Vizegraf. Denn andere Anlässe wissen dieselben Vizegrafen, wie gesehen, durchaus *in maiori sala* zu inszenieren. Wie im Falle der Parität ausdrückenden Formen der *convenientia* handelt es sich hier um eine bewußte Wahl. Es ist, als würden alle außersprachlichen Zeichen – bis hin zum Ort – so weit wie möglich zurückgenommen, um im entscheidenden Moment den Sprech-Akt um so bedeutungsvoller erscheinen zu lassen.

Bei einem anderen Ereignis von ähnlicher Tragweite verläßt Raimon V. von Tolosa die *cambreta*, sein ‚Kämmerchen‘ im gräflichen Palast der großen Hafenstadt Sant Gil. Vor der Tür erwarten ihn der Bischof von Nimes, eine Reihe Aristokraten aus der Region (unter ihnen Ponç Rainoart de Bernís) und Vizegraf Bernat Aton Trencavel, sein ewiger Konfliktgegner. Graf und Vizegraf sichern sich wieder einmal zu, einander nicht zu töten, verstümmeln, überfallen, plündern. Wo findet dieser Friedensschluß auf höchster Ebene statt? *In stare comitis predicti, in illo parlatori quod est a circio in ipso stari, ante hostium illius cambrete que est similiter a circio*<sup>53</sup>. Die Ortswahl bezeichnet zunächst einmal die Tatsache, daß dem formalen Synallagma zum Trotz Graf Raimon V. im Moment in einer Position ist, seinen Kontrahenten samt Gefolge und – vermutlich – arbitrativ tätig gewordenem Bischof in seinen eigenen Palast kommen zu lassen. Die Aristokraten sind es durchaus gewohnt, die aktuellen Machtverhältnisse in Meilen zu ‚lesen‘<sup>54</sup>. Aber was die nähere Wahl des Ortes betrifft, hätte die fürstliche Residenz sicher einen solenneren Ort geboten als die Tür zur *cambra*, im Diminutiv. Bezeichnend ist der Name des Zimmers: *parlador* – das gräfliche ‚Sprechzimmer‘ im wahrsten Sinne des Wortes<sup>55</sup>.

Das ist ein Stil, der von den Beteiligten offenbar sorgsam gepflegt und durch stete, sozialsemantisch ‚dichte‘ Praxis sorgfältig fortgeschrieben wird. Es ist zugleich der Stil der *cortesia*, an dessen Repräsentation und Reproduktion die Trobadors unermüdlich arbeiten. In der höfischen Literatur gibt es kein großes Pfingstfest, kein Turnier, keine Tafelrunde; die Bilder der Soziabilität zeigen ausnahmslos die kleine gesellige Runde im *vergier*, am Feuer oder in der Fensternische, wobei die Zu- und Abgänge in geradezu demonstrativer Formlosigkeit ablaufen<sup>56</sup>. In diesem Milieu, in dem man

<sup>53</sup> HGL VIII n° 21 (1174). Der schon beim älteren Plinius belegte *circius* (mod. okzit. *lo cèrf*) ist ein für die Region charakteristischer scharfer Nordwestwind.

<sup>54</sup> Dies läßt sich zum Beispiel an einer über eine Generation schwärenden Konfliktsache zwischen den Grafen von Tolosa und deren von Foix feststellen, auf die näher einzugehen hier nicht der Ort ist (vgl. aber demnächst RÜDIGER [wie Anm. 18]). Die Sitze der Kontrahenten sowie das umstrittene *castrum* beschreiben eine komplizierte Topographie der symbolischen Konfliktdefinition, auf welche die – zeitweilige – Regelung folgt.

<sup>55</sup> Die Belege in DUCANGE, *Glossarium mediae et infimae latinitatis*, Editio nova, Paris 1937–1938, s. v. *parlatorium* als Teil eines Hauses (sonst bezeichnet es die Sprechzone in observantistischen Klöstern) stammen sämtlich aus Okzitanien und Oberitalien.

<sup>56</sup> Charakteristischerweise kennt die höfische Literatur Okzitanien ebensowenig wie das Tableau des großen, formalisierten Festes die epische Langform, den Roman, in dem sich zum einen ein Hoffest schildern ließe und der sich zum anderen in der Praxis in einem derart formalisierten Rahmen konsumieren ließe. Das Publikum eines Trobadorliedes muß lediglich für einige Minuten versammelt bleiben, das Publikum eines Artusromans idealerweise für mehrere Stunden (vgl. dazu demnächst RÜDIGER [wie Anm. 18]).

den zu Initiierenden rät, ganze Passagen aus den Sprachgeschmeiden der höfischen Redner für angelegentlichen Gebrauch auswendig zu können – *qu'en massa locs conven*<sup>57</sup> –, kommt es vor allem darauf an, wie man spricht. Verglichen mit den *parlements* der Figuren in der okzitanischen höfischen Didaktik erscheint der eloquenteste Artusritter wie ein tumber Tor. 149 Verse braucht eine Frau bei Raimon Vidal de Besalú, um einer anderen soviel zu sagen wie: 'Gebt mir meinen Ritter zurück.' Die Antwort – 'nein' – dauert 162 Verse<sup>58</sup>. In der Praxis geht es nie ganz so zu wie im Exemplum; dennoch sind trobadoreske Charakterbilder wie *fo gentil e bela e ensenhada, saup ben cantar e parlar, fo cortés e ensenbat e gent emparaulat*<sup>59</sup> Modelle sozialer Kompetenz mit Allgemeingültigkeit. Die inszenierte Parität der Teilnehmer an der höfischen Geselligkeit der *entendants*<sup>60</sup>, die sich in eine gemeinsame Position gegenüber der unerreichbaren 'Herrin' hineinstilisierten, entspricht der inszenierten Parität der Beteiligten an einer *convenientia* und der Anwesenden im Kämmerchen. Vor allem aber entspricht sie einer Kultur, die – wie oben gezeigt – den sorgsam semantisierten sprachlichen Austausch als charakteristisch für aristokratische Parität betrachtet, während körperliche Gestik anderen Bereichen vorbehalten ist. Nicht von ungefähr drückt sich die 'höfische Liebe' Okzitaniens – in klarem Gegensatz zu derjenigen (Nord-)Frankreichs und Oberdeutschlands – nicht in Taten, sondern ausschließlich in Worten aus. Okzitanien hat keine höfische Epik hervorgebracht, wie sie sich zur Beschreibung von Taten eignen würde, sondern beschränkte sich – meiner Ansicht nach genau aus diesem Grunde – auf die *cansó*, den zeremoniell gesungenen Sprech-Akt gänzlich ohne narrativen Charakter.

Wo finden sich die Probleme der Herren von Bernís in dieser unablässigen Artikulationskontrolle wieder? Wieso mußten sie *ben cantar e parlar* können, um sozial zu überleben? Ihr ganz konkretes Problem ist, daß in der Region von Bernís die Trencavels die Oberhand gewonnen haben. Diesen hat Graf Alfons Jordan von Tolosa das *sacramentum quod accepit de Bernicio* übertragen<sup>61</sup>; Ponç Rainoart und Ponç Guilhem de Bernís fügen sich der politischen Konjunktur. Aber sie, die sie bis in die Namensgebungsgewohnheiten (Ponç) hinein als Anhänger der tolosanischen Grafen kenntlich sind<sup>62</sup>, bleiben den Ramundinen treu – und das über Generationen. Dies ist eine

<sup>57</sup> Garin lo Brun, *Ensenhament de la domna*, in: GIUSEPPE E. SANSONE (Hg.), *Testi didattico-cortesi di Provenza*, Bari 1977, Vers 533: 'denn man braucht sie zu vielen Gelegenheiten'.

<sup>58</sup> JEAN-CHARLES HUCHET (Hg.), *Nouvelles occitanes du moyen âge*, Paris 1992, S. 180 ff. (Vers 693 ff. der Nouvelle 'En aquel temps c'om era jais').

<sup>59</sup> *Vidas von na Lombarda und Peire Raimon de Tolosa*, in: JEAN BOUTIÈRE – ALEXANDER HERMAN SCHUTZ (Hgg.), *Biographies des Troubadours*, Paris 21964, S. 416 und 347; *Lehrgedicht von Arnaut Guilhem de Marsan*, in: SANSONE (wie Anm. 57) Verse 377 f. (Norm für zwei aristokratische Knaben, die sich unterweisen lassen). Zur gleichen Zeit hatte das französische *emparlé* die Nuance 'disert, bavard' (ALGIRDAS J. GREIMAS, *Dictionnaire de l'ancien français jusqu'au milieu du XIV<sup>e</sup> siècle*, Paris 21986).

<sup>60</sup> Wörtlich etwa 'Verstehende'; der Begriff kann in den Didaktiken das Verständnis und die Beherrschung der *courtoisen* Praktiken (höfisch sprechen, gute Lieder erkennen, gute Verse machen usw.) bezeichnen und ist zugleich ein Terminus technicus der 'höfischen Liebe' (*fin' amor*): er bezeichnet 'denjenigen, der eine Dame liebt'. In der praktischen Ethik der *cortesia* bedingen beide Aspekte des Begriffs einander: Wer liebt, veredelt sich; wer edel ist, liebt.

<sup>61</sup> HGL V n° 556 (1143), dies bezieht sich auf seine Vereinbarung mit Galburgis, auf die er – wie gezeigt – hat verzichten müssen.

<sup>62</sup> Seit Mitte des 10. Jahrhunderts waren der hl. Pontius, seine Abtei und sein Name an die Grafen gebunden, die offenbar daran dachten, aus der Abtei Sant Ponç de Tomeiras im geographischen Mittelpunkt

Ebene unterhalb jener politischen 'Oberflächenstruktur', die der Gegenstand der verschriftlichten Sprechakte der *convenientiae* ist. Hält man sich allein an die Ereignisse, die in diesen Dokumenten zur Sprache kommen, so entsteht tatsächlich das oft gezeichnete Bild eines Okzitanien ohne Autorität, ohne verlässliche Bindungen, mit ständig schwankenden Allianzen. Dies ist das Bild, das Petrus Venerabilis zeichnet. Es ist dasselbe Bild, das später im Albigenserkrieg der Kreuzzugsführer Simon de Montfort, ein *Francés* aus der Nähe von Paris, wahrnahm, als er feststellen mußte, daß seine 'Getreuen' bei der erstbesten Gelegenheit die Seite wechselten und ebenso leicht wieder in sein Lager zurückkehrten, bis er 'ganz generell Bündnisse mit Rittern unserer Sprache zu vermeiden begann'<sup>63</sup>. Und im Grunde liegt diese Wahrnehmung auch den modernen Urteilen über die sogenannte 'Schwäche der Lehnbindungen' in Okzitanien zugrunde, die wiederum für die 'Schwäche' der tolosanischen Grafen im Albigenserkrieg verantwortlich gemacht wird.

Bindungen mit längerfristiger Perspektive finden sich auf dieser Ebene nicht. Sie muß man anderswo suchen, indem man generationenlang wirksamen Solidaritäten auf die Spur kommt, die nicht in dokumentarischer Form proklamiert werden müssen (oder dürfen?). Man begegnet Ponç Rainoart de Bernís regelmäßig in der Umgebung des tolosanischen Grafen Alfons Jordan und seiner Nachfolger. Als Raimon VI. sich Anfang 1209 mit der Stadt Nîmes versöhnt (die Städter hatten sich gegen ihn verschworen, den gräflichen Vikar erschlagen und dessen Haus angezündet), bürgt Ponç Rainoart der Stadt gegenüber eidlich dafür, daß der Graf seinen Teil der Einigung einhält<sup>64</sup>. Als seine Verwandte Galburgis – die junge Erbin aus dem oben besprochenen Akt von 1138 – schließlich heiratet, ist der Erwählte Guiraut Amic, *conestabularius* Raimons V.; dies geschieht immerhin neun Jahre nachdem der Graf in der 'Oberflächenstruktur' auf sein Recht an Bernís verzichtet hat. Eliesar de Salve und sein Bruder (ihrerseits verwandt mit Guiraut Amic), die ihren Anteil an Bernís 1168 der Witwe Trencavels haben verkaufen müssen, zählen zu den Ihrigen einen Schwiegersohn Raimons VI.<sup>65</sup> Die Untersuchung der Dokumente, wie sie eingangs vorgenommen worden ist, hat eine ab 1143 scheinbar klare Bindung derer von Bernís an die Vizegrafen Trencavel ergeben; weitere Untersuchungen der eher inzidentellen Spuren, die jene von Bernís in Zeugenlisten und als *arbitri* hinterlassen haben, erweisen im Gegenteil eine enge Bindung an die Gegner der Trencavels, die Ramundinen. Es ist dies eine

---

ihrer Länder eine Art Saint-Denis zu machen – was nach der gregorianischen 'Reform' anscheinend nicht mehr in Frage kam. Der Name läßt sich nach einer quantitativen Untersuchung als Zeichen der Anhängerschaft an die ramundinischen Grafen in der Aristokratie der Mittelmeerküste deuten, im Gegensatz zu Guilhem, der auf die Gegnerschaft zur Dynastie verweist. Der Name Raimon, der im ursprünglichen, binnenländischen Herrschaftsgebiet der Ramundinen vorherrscht, mag als zu 'tolosanisch' im engeren Sinne gegolten haben, so daß der ramundinische Kult um den mediterranen Heiligen Ponç ein regionales Alternativangebot darstellte. Vgl. bes. RÜDIGER (wie Anm. 18) bes. Kapitel 3.

<sup>63</sup> Wilhelm von Puylaurens (wie Anm. 47) § 18: *Propter quod* [Seitenwechsel eines lokalen Großen, mit dem er sich sogar verschwägert hatte] *idem comes tunc fortius abhorrere cepit consortia militum nostre lingue.*

<sup>64</sup> HGL VIII n° 144. Sechzig Jahre nach dem oben besprochenen Garantieverprechen sollte man eher mit homonymen Angehörigen der nächsten Generation rechnen; die Homonymie wiederum sagt, daß sich die Söhne hier in der Nachfolge ihrer Väter zu bewegen verstehen.

<sup>65</sup> Seine Tochter Constança aus der Ehe mit Beatritz, der Erbin der lange begehrten Grafschaft Melguelh, ist in zweiter Ehe verheiratet mit Peire Bermon de Salve. HÉLÈNE DÉBAX, *Les comtesses de Toulouse: notices biographiques*, in: *Annales du Midi* 100, 1982, S. 215–234, hier S. 229.

unverbrüchliche Bindung. Im Ernstfall wählen die Herren von Bernís den Tod. Im Laufe des Albigenserkrieges sieht sich jedenfalls Simon de Montfort veranlaßt, 1217 im Zuge seiner Repressalien gegen die Anhänger des entthronten Grafen Raimon VI. auch Bernís in Flammen aufgehen zu lassen und unter den Verteidigern ein Massaker anzurichten<sup>66</sup>, und nach der Niederlage im Albigenserkrieg fällt der entfestigte Besitz an die Sieger<sup>67</sup>. Wie verträgt sich diese Fixierung der Burgherren auf die tolosanischen Grafen mit der von ebendiesen Burgherren mehrfach ausdrücklich akzeptierten Abhängigkeit der Burg von den konkurrierenden Fürsten, den Trencavels?

In diesem Zusammenhang gewinnt der bereits von François Louis Ganshof bemerkte und seit den sechziger Jahren genauer erforschte reale, nicht personale Charakter des okzitanischen 'Lehnswesens'<sup>68</sup> seine ganze soziale Dimension. Darum enthalten diese Vereinbarungen keine 'positiven' Obligationen, die die Personen der Kontaktanten engagieren würden, keine *auxilium et consilium*; das Wortfeld *servire* wird sorgfältig vermieden und – ähnlich wie die Gesten des *hominium* – auf die Sphäre der abhängigen Landarbeit begrenzt<sup>69</sup>. Denn als politisch Handelnder verliert der *senior* hin und wieder, und der burgbesitzende *fidelis* muß sich mit dem Sieger arrangieren; als Fixpunkt der sozialen Orientierung eines aristokratischen Familienbündnisses hingegen ist der *senior* nicht verhandelbar. Die Bindungen zwischen Menschen werden auf einer ganz anderen Ebene geschlossen als der von Fragen lokaler Macht und lokalen Besitzes. In dieser Hinsicht ist die vielbeschworene okzitanische 'Schwäche des Lehnswesens' geradezu konstitutiv für die Stabilität der aristokratischen Gesellschaft. Um eine Orientierung für ihr soziales Handeln zu haben, dürfen die Herren von Bernís auf keinen Fall ihre soziale Existenz an den Besitz einer Burg koppeln – die in der politischen Oberflächenstruktur allzu häufig wechselnden Fürsten zufällt. So konkret meint es der Trobador Arnaut de Marueilh, wenn er in einem ethischen Lehrgedicht sagt: ‚Land kann man vererben, aber *Pretz* findet man nur in sich selber – und *Pretz* herrscht.<sup>70</sup> Die Basis sozialer Existenz – in der höfischen Terminologie: des *Pretz* – kann nicht die Burg sein, daher darf der Besitz oder Nichtbesitz einer Burg nicht jene Ebene kontaminieren, auf der etwas Grundlegendes verhandelt wird: die Ehre.

<sup>66</sup> EUGÈNE MARTIN-CHABOT (Hg.), *La chanson de la Croisade albigeoise* (Les classiques de l'histoire de France au Moyen Âge 13, 24, 25) Paris 1931–1961, laisse 180, Vers 29. Unter den Opfern waren *mot bon cavaer*, viele gute Ritter. Der anonyme Autor der Reimchronik kommentiert: *a tort e a peccat*, ein Verstoß gegen menschliches und göttliches Recht, denn für ihn ist Simon nicht der legitime Nachfolger des vom IV. Laterankonzil entmachteten Raimon VI. Vermutlich bezahlten hier einige Nachkommen von Ponç Rainoart de Bernís dieselbe Auffassung mit dem Leben.

<sup>67</sup> König Ludwig IX. schenkt die *villa* Bernís – von einem *castrum* ist nach dem Albigenserkrieg bezeichnenderweise keine Rede mehr – der Kathedrale von Nîmes (sogenannte *Chronique de Nîmes*, in: HGL VIII, Sp. 30).

<sup>68</sup> FRANÇOIS LOUIS GANSHOF, *Was ist das Lehnswesen?*, Darmstadt 1989, S. 118 und 167.

<sup>69</sup> Eine Untersuchung der volkssprachlichen Dokumente zeigt, daß im tolosanischen Raum – anders als im poitevinisch-lemosinischen Nordwesten des okzitanischen Sprachgebiets – *servici* im 12. Jahrhundert durchweg die Bezeichnung für die Naturalabgabe (*servisi de la civada*, 'Hafer-Dienst') ist, die die kaum (noch) praktizierte Dienstpflicht auf dem agrarischen Besitz (der seinerseits ebenso wie jede andere Form des Besitzes *feu / fevum* heißt) ablöst, und davon ausgehend agrarische Abgaben im allgemeinen. Belege in BRUNEL (wie Anm. 11) n<sup>is</sup> 17, 116, 130, 159, 161, 208, 225 u. a.

<sup>70</sup> MARIO EUSEBI (Hg.), *L'ensenhamen di Arnaut de Mareuil*, in: *Romania* 90, 1968, S. 14–30, Verse 155–160: *Terras pot bonz laisser e son filh eretar, mas pretz non aurà ja si de son cor no-l tra, per que pretz senboreya.*

Dieser Ehre der Bernís kann der Vizegrav nichts hinzufügen. Die Gemeinschaft der *fideles* muß letzten Endes von der materiellen Seite unabhängig bleiben, denn diese ist im okzitanischen 12. Jahrhundert ein viel zu unsicheres Fundament für eine Beziehung. Sie muß anders, immateriell verankert sein. Sie muß immer wieder heraufbeschworen, ins Gedächtnis zurückgerufen, in die Zukunft fortgeschrieben werden. Dazu dienen die Inszenierungen der gräflichen *familia*, die vor der Kammertür die Gesellschaft ordnet; dazu dienen letztlich die vielfältigen Inszenierungen der *cortesía*, die im Kern immer dieselbe Konstellation vor- und nachspielen: Ein Ehrenmann (ein *pros* heißt er bei den Trobadors: *probus homo*) schließt ein Bündnis, das *fin' amor* heißt, 'reine', unverbrüchliche Liebe. Diese Reinheit zu verunreinigen, dieses Bündnis zu verraten, bedeutet im Code der *cortesía* den sozialen Selbstmord des Ehrenmannes. Es ist nicht so, daß 'die Frau' im höfischen Code als Zeichen für den Fürsten stünde, wie dies seit Erich Köhler immer wieder in der einen oder anderen Form behauptet worden ist. Vielmehr sind es die Dispositionen des *entendent* selber, seine Bereitschaft zur freiwilligen, aber kompromißlosen Vertragsschließung ohne Quidproquo, die im 'Spiel' der Höflichkeit symbolisch ebenso praktiziert werden wie im politischen 'Ernst'.

Es müssen 'reine' Worte sein, ohne etwas, das zwischen die Worte und den tritt, der sie spricht. Schon die Eidesleistung kann ihren Wert mindern. Als der tolosanische Stadtaristokrat Peire Mauraan sich 1178 vor einer päpstlichen Legation wegen des Vorwurfs der Ketzerei verteidigen mußte, wies er als Ehrenmann die Zumutung zurück, vor dem päpstlichen Legaten seine Aussage zu beeden (*requisitus an hoc iuramento probaret, simplici assertioni suae tanquam viri nobilis et illustris credi oportere contendit*), und lenkte erst ein, als man ihm deutlich machte, die Weigerung allein sei bereits ketzerisch genug für eine Verurteilung<sup>71</sup>. Daß die katharischen *haeretici perfecti* den Schwur bis in den Märtyrertod verweigerten, ist sicher zunächst in der Nachfolge Christi zu sehen: Nichtsdestoweniger war es ihr zeitgenössisches Umfeld, das die *perfecti* volkssprachlich als *bons omes*<sup>72</sup> zu bezeichnen pflegte, und in der politisch-rechtlichen Praxis war ein *bonus homo* oder *probus homo* geradezu definiert als 'jemand, dessen Wort so gut ist wie eine Eidesleistung'<sup>73</sup>. Allem Anschein nach betrachteten die Okzitanen diese Einstellung als ein wesentliches Element ihrer 'Identität'; jedenfalls klagt der Satiriker Peire Cardenal nach dem Albigenserkrieg, welcher eine massive Konfrontation mit fremden Mentalitäten bedeutet hatte, über den Kursverfall des Ehren-Wortes: ‚Früher glaubte man einem Mann auch ohne Schwur, allein auf das gegebene Wort hin ...‘<sup>74</sup> Wenn Worte Gottes Beistand brauchen, sind sie offensichtlich selber nicht stark genug. Und das Wort eines *probus*, eines *pros*, muß stark sein. Da nichts Handgreiflicheres hinter ihm steht, beruht seine Stärke allein darauf, welchen Wert die anderen ihm beimes-

<sup>71</sup> Bericht des Legaten Heinrich von Clairvaux an Rom (MIGNE, PL 204, Sp. 237).

<sup>72</sup> Wilhelm von Puylaurens (wie Anm. 47) § 3 erwähnt die *bonomios sive bonosios, hoc est hereticos*.

<sup>73</sup> In einem Rechtsstreit in Tolosa im Jahre 1158 verzichtet die eine Partei darauf, die von der anderen Partei (die Gerber der Stadt) als Zeugen Benannten zu vereidigen, weil sie 'Ehrenmänner' seien (... *quia probi homines erant, nec acciperent sacramentum de eis*), HGL V n° 624.

<sup>74</sup> *Que hom era crezutx ses sagraren ab sol la fe, si la volgués plevir*. Zitiert nach PAUL OURLIAC, Troubadours et juristes, in: Cahiers de Civilisation Médiévale 8, 1965, S. 165, wo der Komplex ausführlicher diskutiert wird. – Die kursorische, elliptische Erwähnung der Eidesformel in der eingangs zitierten *convenientia* deutet – ähnlich wie die inflationäre Verwendung des *fevum*-Begriffs – auf eine Geringschätzung hin. So interpretiert es schon Gervasius von Tilbury, 'Otia imperialia', in: MGH SS 27, S. 368.

sen – welchen *pretz*, wie die Trobadors sagen. Das Wort hat geradezu einen Kurswert, abhängig vom beobachtbaren Verhalten dessen, der es gibt. „Das Innere des einzelnen Menschen, seine persönliche Integrität, Anstandsgefühl, Zuverlässigkeit und Gerechtigkeitssinn werden in gewisser Weise zu einem zentralen sozialen Anliegen ... Nichts von dem, was man tut oder sagt, kann als gleichgültig gelten; im Universum des Ehrbegriffs ist jede Handlung von Bedeutung, und jeder Mensch ist daher ebenso bedeutend wie ein anderer. Ein Mann ist somit durch sein Wort gebunden, weil das Wort seiner Existenz als Individuum Bedeutung verleiht.“<sup>75</sup> Was die Kopenhagener Anthropologin Anne Knudsen im Zusammenhang mit ihrer Feldforschung über Korsika bemerkt – dessen scheinbar festgefügte Familienstrukturen sie als unscharf, zweideutig und daher im Konfliktfall für jeden einzelnen verhandelbar zeigt –, gilt in ganz ähnlicher Form für die okzitanischen *pros* des hohen Mittelalters. Wo Solidaritäten von keinen äußeren oder vorgegebenen Mustern bestimmt werden können – hier also von der jeweils vorherrschenden politisch-militärischen Macht –, da beruht das soziale Gefüge auf der Stabilität der einmal eingegangenen Verpflichtungen jedes einzelnen Beteiligten. Wie gezeigt, konnte das Wort, das diese Verpflichtung bedeutete und dessen Haltbarkeit in den verschiedenen symbolischen Praktiken immer wieder befestigt wurde, im Ernstfall wichtiger sein als das Leben – so 1217 in Bernís.

Das Beharren auf Parität war in dieser Situation äußerst funktional. Wenn es galt, ohne Hilfe von außen oder oben neue Regeln auszuhandeln, dann mußte jedem einzelnen Beteiligten garantiert werden, daß sein Beitrag vollgültig war. Es mußte aber auch jeder einzelne Beteiligte auf die resultierende Definition von *pros* festgelegt werden, weil unter den gegebenen Umständen kein Mächtiger als Garant eintreten konnte. Das wiederum führte dazu, daß keinem Mächtigen mehr die konzeptuelle Möglichkeit zugebilligt werden konnte, sich in Zukunft auch nur ansatzweise über die *pros* herauszuheben. Die vielzitierte politische 'Ohnmacht' der tolosanischen Grafen im 12. Jahrhundert war eine Folge dieser Verhältnisse und als solche keine 'Ohnmacht', sondern die einzig mögliche Form, geradezu die Bedingung ihrer Herrschaft. Für den Verzicht, in den Augen von Petrus Venerabilis und zahlreichen modernen Historikern als *princeps* zu erscheinen, erhielten sich die tolosanischen Grafen eine Art spätsidorianischer Aura als *rector*, die – in der Vorstellung vom *senhor dreiturier* aktualisiert – das politisch-theologische Fundament wurde, auf dem der bedingungslose und beinahe erfolgreiche tolosanische Widerstand gegen den Albigenserkreuzzug gründen sollte<sup>76</sup>.

<sup>75</sup> „Det vil sige, at det enkelte menneskets indre, hans personlige integritet, anstændighedsfølelse, ordholdenhed og retfærdighedssans på en måde bliver et centralt samfundsanliggende. (...) Det, man ikke kan, er at regne noget af det, man gør eller siger for ligegyldigt; i æretsbegrebets univers er enhver handling fuld af betydning, og enhver person er derfor lige så betydningsfuld som enhver anden. En mand er således bundet af sit ord, fordi ordet repræsenterer ham som betydningsfuld individ.“ ANNE KNUDSEN, Feltarbejde blandt levende og døde, in: KIRSTEN HASTRUP – KIRSTEN RAMLØV (Hgg.), Kulturanalyse. Fortolkningens forløb i antropologi, København 1989, S. 27–44, S. 41.

<sup>76</sup> Erfolgreich in dem Sinn, daß 1224 die letzten Kreuzfahrer das Land verließen und der status quo ante restauriert wurde. Erst der in kapetingischer Direktverantwortung geführte 'zweite Albigenserkrieg' 1226 überforderte die tolosanische Widerstandskraft und letztlich auch den Widerstandswillen. Auf die 'politische Theologie' der tolosanischen Grafen kann ich in diesem Rahmen nicht eingehen und verweise auf RÜDIGER (wie Anm. 18) bes. Kapitel 27. Als *dreiturier* (analog zu \**directurarius*), Verteidiger der als politisch-ethisches Bonum beinahe konkurrenzlosen *dreitura*, wird der Graf in zahlreichen Dokumenten sowie in lyrischen und epischen okzitanischen Texten apostrophiert.

Dieses System, das unter den gegebenen Umständen im tolosanischen Mittelmeerraum die Nachfolge der Pax-Ordnung des 11. Jahrhunderts antrat, war – wie Petrus Venerabilis ganz zu Recht bemängelte – äußerst fragil. Die Herren von Bernís liefern dafür ein hinreichendes Beispiel. Sie waren, der mit allen Mitteln proklamierten Verbindlichkeit ihrer Solidarität als *pros* zum Trotz, in der Praxis alles andere als der Monolith, auf dem die Ramundinen ihre Herrschaft aufbauen konnten. Im konkreten Fall ging der Riß mitten durch die 'Familie'. 1179 zum Beispiel versicherte sich Graf Raimon V. in seinem anhaltenden Konflikt mit dem Vizegrafen Trencavel der Treue mehrerer Großer, darunter Peire de Bernís. Diesem übertrug er *in feudum* alles, was der Trencavel bislang in Bernís *in dominicatura sua habebat et possidebat*<sup>77</sup>. Er nahm also einseitig den Verzicht auf die tolosanischen Ansprüche zurück, den sein Vater Alfons Jordan 1143 hatte erklären müssen. Bis hier sieht es aus wie eine weitere Runde im Kampf um die politische Oberflächenstruktur. Aber Raimon V. sah sich veranlaßt, eine zusätzliche Erklärung abzugeben. Die Übertragung an Peire de Bernís nämlich umfaßte nicht den Besitz der Söhne des verstorbenen Ponç Rainoart de Bernís. Daß Raimon V. die Rechte der Erben dieses zuverlässigen *fidelis* wahren wollte, scheint zunächst nicht überraschend. Aber nun erfährt man, daß diese Söhne in dem aktuellen Konflikt auf der Seite der Trencavels standen und gegen den tolosanischen Grafen kämpften. Die von der Konjunktur der Oberflächenereignisse unberührt bleibende Solidarität, die ich oben behauptet habe, war offensichtlich schwächer gewesen als das, was die Trencavels geboten hatten – was immer das gewesen sein mag. (1168 waren die Trencavels jedenfalls bereit gewesen, bis zum Ende mitzubieten, und sagten das auch so: *daria lur en aitant com altre*<sup>78</sup>. Raimon V. ging anscheinend vorher der Atem aus.) Man sollte annehmen, daß der solchermaßen im Stich gelassene Graf, der sich selber ja die Befugnis zubilligt, über Bernís als *feudum* zu verfügen, nun seinerseits die Rechte der Seitenwechsler für verwirkt erklärte und sie lieber dem ihm getreuen Verwandten Peire de Bernís übertrüge. Aber statt dessen erklärte er, er würde die Söhne bekriegen, bis sie ihr Erbe *a me in feudum accipiant et per me teneant et possideant*. Der Graf konnte offenbar am Recht der Söhne auf ihr Patrimonium nicht rütteln. Er konnte ihre Entscheidung mit Hilfe einer *guerra* zu korrigieren versuchen, er konnte die Brüder zu einer Neuverhandlung zwingen – aber er konnte die Entscheidung nicht bestrafen. ‚Es ist fast unmöglich, einem *senhor natural* seine Burg zu nehmen‘, erklärt die tolosanische politische Theorie<sup>79</sup>. Sanktionieren könnte dieses Verhalten nur das Urteil der anderen *pros*. Mal für Mal mußte sich entscheiden, ob das Wort des einzelnen seine Gültigkeit behielt oder ob es jemandem gelänge, es in anderer Münze aufzuwiegen.

Élisabeth Magnou-Nortier hat diese Aristokratie folgendermaßen umrissen: „une fidélité sans support foncier, une féodalité sans support juré, une aristocratie sans

<sup>77</sup> HGL VIII n° 34.

<sup>78</sup> HGL V n° 632: ‚würde ihnen soviel geben wie jeder andere‘. Vgl. Anm. 38.

<sup>79</sup> Im anonymen zweiten Teil der epischen Reimchronik des Albigenserkriegs, in der sogenannten ‚Cançon de la Crosada‘, deren Bedeutung als Dokument der ‚politischen Theorie‘ vielfach gesehen worden ist; die Maxime wird einem ‚guten Berater‘ in den Mund gelegt: *Greu pot hom castel toldre a senhor natural* (wie Anm. 66, laisse 169, Vers 8). Unter *senhor natural*, dem ‚natürlichen Herrn‘, ist im engeren Sinne der Erbe eines Patrimoniums und im weiteren Sinne der ‚rechtmäßige Eigentümer‘ zu verstehen. Die okzitanische Vorstellung von *eretat* ist der skandinavischen von *óðal* recht ähnlich.

vassaux“<sup>80</sup>. Die Bindung der *fideles* ist losgelöst von einer materiellen Basis; die Vergabe von *feva* geschieht ohne allzu bindende Verpflichtungen der Empfänger; jene (als enge Bindung zweier Ungleicher verstandene) Vasallität, die man lange als ‘klassisch’ bezeichnet hat, wird nicht praktiziert<sup>81</sup>. Sie wäre – wie gezeigt – eine unerträgliche Beeinträchtigung der Parität, die ihrerseits die Voraussetzung dafür ist, daß das Wort jedes einzelnen denselben Wert behalten kann, nämlich den Höchstwert. Dies erklärt, warum die *convenientia*, die als expressive symbolische Form die Parität beider Parteien (und damit tendenziell aller denkbaren Parteien) in prägnanter Weise proklamiert, in dieser Aristokratie so wichtig ist. 1097 wurde Graf Raimon IV. von Tolosa zum Gespräch der ganzen Christenheit, nachdem er es als einziger Kreuzzugsführer abgelehnt hatte, dem Basileus das *hominium* zu leisten – selbst wenn es ihn den Kopf kosten sollte (*cumque de hominio appellaretur, non se pro capitis periculo id facturum respondit*)<sup>82</sup>. In Konstantinopel kam es daraufhin zu langwierigen Verhandlungen und sogar Kämpfen, bis Alexios Komnenos sich überzeugen ließ, daß die Formel, die Raimon IV. ihm anbot, ein hinreichendes Äquivalent war. Es handelt sich um die üblichen Worte einer *convenientia*: *vitam et honorem, quod nec per se, nec per alium ei auferret*. Die Wahrung des Synallagma selbst dem Basileus gegenüber war für die tolosanischen Aristokraten wichtig genug, um einen Bruch zu riskieren. Sie waren sich des Umstandes bewußt, daß die Akephalie ein unverzichtbarer Bestandteil ihres Systems der Ehrverteidigung war.

In dieses System Elemente symbolischer Ungleichheit einführen zu wollen, heißt es zum Einsturz zu bringen. Genau solchen Versuchen sah sich die okzitanische Aristokratie im Verlaufe des 12. Jahrhunderts aber in immer stärkerem Maße ausgesetzt. Sie gingen namentlich von ‘oben’ aus, von jenem Thron, den die paritätäre Gesellschaft nach Kräften zu ignorieren versuchte. Im Code der höfischen Liebe konnte Alfons II., Graf von Barcelona und König von Aragon (1162–1196), noch dazu angehalten werden, mit jedem anderen Spieler – und sei er ein tolosanischer Gerberssohn – auf der Basis des inszenierten Synallagma zu spielen<sup>83</sup>. In der politischen Praxis steuerten die

<sup>80</sup> ÉLISABETH MAGNOU-NORTIER, *Fidélité et féodalité méridionales d’après les serments de fidélité (X<sup>e</sup>–début XII<sup>e</sup> siècle)*, in: *Annales du Midi* 80, 1968, S. 457–484, hier S. 476.

<sup>81</sup> MARTIN AURELL, *La noblesse en Occident*, Paris 1996, S. 81, lehnt diese Deutung rundheraus ab: „L’idée longtemps admise d’une féodalité méridionale sans fief ou élément réel, fondée sur la seule parole donnée et sur la confiance mutuelle, anticipant la gratuité platonique de l’amour du troubadour envers sa dame, doit être abandonnée. Nul service féodal n’est rendu, ici comme ailleurs, sans contrepartie!“ Dagegen ist zu sagen, daß gerade das Fehlen von als „service féodal“ charakterisierbaren Leistungen jenseits der rein negativen Zusagen (nicht Krieg zu führen usw.) das Merkmal der *convenientiae* sind. Welche (sicher auch materiellen) Formen der Zuwendung es zwischen Mächtigeren und weniger Mächtigen auch gegeben haben mag – entscheidend ist, daß sich diese Aristokratie dagegen verwahrte, solcherlei Abhängigkeit in symbolisch prägnanter Form manifest zu machen.

<sup>82</sup> HEINRICH HAGENMEYER (Hg.), *Anonymi gesta Francorum et aliorum Hierosolymitanorum*, Heidelberg 1890, zitiert nach JOHN und LAURITA HILL, *The convention of Alexius Comnenus and Raymond of Saint Gilles*, in: *American Historical Review* 58, 1953, S. 322–327.

<sup>83</sup> Der Troubadour Peire Vidal, der Gerberssohn, gehörte während längerer Perioden zur Umgebung des Königs, der neben seinen transpyrenäischen Ländern auch die provenzalische Grafschaft kontrollierte und um die Dominanz in Septimanie einen Dauerkonflikt mit den Ramundinen führte. – In einer bekannten Tenzone (Debattengedicht) mit Guiraut de Bornelh argumentiert Alfons II. gerade zugunsten der prinzipiellen Gleichstellung aller höfisch Liebenden (DE RIQUER [wie Anm. 18] S. 571–573). Selbstverständlich handelt es sich bei den Debattendichtungen der Troubadors um Inszenierungen. Die Beteiligung des Grafen-Königs an einer solchen Inszenierung war aber durchaus signifikant.

katalanischen Grafen–Könige auch nordpyrenäisch bereits einen anderen Kurs<sup>84</sup>. An die Stelle der symbolisch fortgeschriebenen Parität innerhalb einer akephalen Aristokratie, die konkrete Ungleichheiten – etwa wie die zwischen den Herren von Bernis und dem militärisch erdrückenden Vizegraven Trencavel – innerhalb der symbolischen Verständigung konsequent totschwieg, setzten sie die Proklamation von Ungleichheit mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln. Wie heftig um diese neue Repräsentation der Beziehungen gerungen wurde, zeigen die Spuren, die dieser Kampf in einem Dokument von 1185 hinterlassen hat. Vizegrav Rogier Trencavel, der seinerseits bislang erfolgreich die Größeren gegeneinander ausgespielt hatte, befand sich infolge einer Übereinkunft von Alfons II. und Richard Löwenherz von Aquitanien ohne Verbündeten der barceloninischen Macht gegenüber. Die Gelegenheit nutzte Alfons II. für einen drastischen Akt. Rogier Trencavel mußte vor den versammelten katalanischen Großen mit dem Erzbischof von Tarragona an der Spitze zunächst bekennen, welche Hilfeleistungen er von Alfons II. im Verlauf der letzten Konflikte empfangen hatte<sup>85</sup>. Nachdem somit hinreichend begründet war, was innerhalb des neuen, hierarchisierten Modells als Leistung der ‘Herrenpflicht am Vasallen’ gelten konnte, mußte der Vizegrav seine Erklärung vervollständigen und verkünden: *hoc corporaliter tactis sacrosanctis Evangeliiis iuro*<sup>86</sup>. Bis hierher befand sich Trencavel noch im erträglichen Bereich. Doch dann wurde er dazu veranlaßt, eine weitere Geste auszuführen: das *hominium*. Allem Anschein nach war diese letzte Demütigung für ihn überraschend und wurde vermutlich erst vor Ort arrangiert. Das Dokument, das den Akt berichtet, enthielt zunächst nur die ursprüngliche Schwurformel. Die drei Worte *per hominium promitto* wurden vom Schreiber erst nachträglich zwischen den Zeilen des vermutlich bereits kurz vor dem Akt (und vermutlich nach Abstimmung beider Parteien) angefertigten Dokuments eingefügt und diese Einfügung am Ende noch einmal gesondert beurkundet. Vizegrav Rogier Trencavel und sein Gefolge müssen entsetzt gewesen sein, war doch in ihrer Erfahrung das *hominium* etwas, was nur käufliche Leibeigene leisteten. Statt wie ein Ehrenmann allein mit Worten zu ‘gestikulieren’, mußte der Aristokrat plötzlich Hände, Knie, Lippen einsetzen, *cum sers a senhor deu far*<sup>87</sup>. Der Übergang von der

<sup>84</sup> JEAN-PIERRE POLY, *La Provence et la société féodale (879–1166)*, Paris 1987, S. 355 ff. Die als brutal empfundenen Aktionen der neuen katalanischen Grafen seit den 1120er Jahren hätten geradezu verhindert, daß sich eine als weniger demütigend empfundene Idee vom *hominium* hätte etablieren können.

<sup>85</sup> *Me proteexistis et defendistis a meis inimicis; et revera cognosco quod a omni terra mea exheredatus essem, nisi mihi subveniretis cum vestris hominibus, cum vestris magnis donis, que mihi et meis in magnis necessitatibus donastis, et omnes guerras meas fecistis et per vestras illas tenebatis ...* (HGL VIII n° 57).

<sup>86</sup> *Hoc* bezeichnet die konkrete Vereinbarung: Der kinderlose Rogier Trencavel setzte den König zu seinem Erben ein und erhielt dafür die Cevennengrafschaft Milhau. Diese Vereinbarung, die im übrigen durch die kurz darauf folgende Geburt eines Trencavel-Erbsohnes hinfällig wurde, soll hier aber nicht das Thema sein, obwohl sie sicher von beträchtlicher Tragweite ist. Rogier Trencavel mußte nicht nur auf der symbolischen Ebene einen schweren Schlag hinnehmen.

<sup>87</sup> Peire Raimon de Tolosa (ALFREDO CAVALIERE [Hg.], *Le poesie di Peire Raimon de Tolosa*, Firenze 1935, n° 3, Verse 21–22): *Ma[n]s juntas, far homenes[c], cum sers a senhor deu far* [mit gefalteten Händen *hominium* leisten, wie es ein *servus* gegenüber seinem Herrn tun muß]. Der Trobador Peire Raimon de Tolosa, wahrscheinlich ein Angehöriger der ältesten Familie der tolosanischen Stadtaristokratie, lebte ab etwa 1180 an den Höfen von König Alfons von Aragon sowie in Tolosa und Montpellier, also in derselben geographischen – und sozialen – Zone wie Vizegrav Rogier Trencavel. Es ist sogar möglich, daß er beim Akt von 1185 anwesend war; in jedem Fall wird man davon ausgehen können, daß er von ihm wußte. Selbstverständlich will ich die Verwendung politisch so brisanter Gesten im Kontext der hö-

verbalen zur physischen Geste brachte in unerhört drastischer Weise ein in der Praxis momentan gegebenes Imparitätsverhältnis zum symbolischen Ausdruck. Zudem brachte er Vizegraf Rogier Trencavel wahrscheinlich an den Rand seiner sozialen Existenz. Seine verbleibenden Jahre sind von dem Bestreben gekennzeichnet, wenigstens seinem Erben die konsensuale Herrschaft über die lokalen Magnaten seiner Länder zu sichern – eine Herrschaft, die zu Beginn des Albigenserkrieges 1209 innerhalb weniger Wochen vernichtet werden sollte.

Man hört die Spuren dieser Verhandlungen, in denen die traditionelle Basis des Selbstbildes einer Aristokratie zur Disposition stand, gegen Ende des 12. Jahrhunderts allenthalben. Sie klingen mit, wenn vier Burgherren in einem Konflikt mit dem Vizegraven Trencavel das von diesem angebotene Urteilsverfahren ausschlagen und statt dessen ein Schiedsverfahren verlangen, eine Konfliktregelungsform, die praktisch und symbolisch die Akephalie wahrte (*magis voluerunt finem quam rectum*)<sup>88</sup>. Mit dieser Forderung setzten sie sich durch; der Vizegraf behält als derjenige, dem die Kanzlei untersteht, aber das letzte symbolische Wort, indem er die von den Burgherren benannten Schiedsrichter als deren *amici*, seine eigenen jedoch als *subditi* bezeichnen läßt und allein mit dieser Präposition die Parität der Ehrenmänner bereits massiv untergräbt. Dasselbe Thema wird von den Rednern der *cortesia*, den Trobadors, in ihrer eigenen Symbolsprache wieder und wieder diskutiert<sup>89</sup>. Die 'hohe Frau', vor der man 'wie ein Leibeigener mit gefalteten Händen *hominium* leistet' (die weitverbreitete Ansicht, es handle sich bei den Riten der *fin' amor* um Lehnsmetaphorik, beruht auf einem Mißverständnis der Semantik dieser Riten in Okzitanien) und die im *colloquium* hochfahrend und ungerecht ist, ohne daß das hilflose Ich sein Recht verlangen könnte, bietet eine prägnante Form der Auseinandersetzung mit dem neuen Konzept<sup>90</sup>. Das paritätäre, akephale Modell der Aristokratie war durch ihre eigenen Mächtigen gegen Ende des 12. Jahrhunderts ernsthaft gestört worden. Es blieb aber präsent genug, um in der Herausforderung des Albigenserkrieges als – wieder – verbindliches Modell mit großem Erfolg reaktiviert zu werden, nunmehr auf die mächtigen Stadtkommunen in ihrer

---

fischen Lyrik nicht als unmittelbaren Reflex oder Kommentar lesen – um so weniger, als einzelne Trobador-Lieder gewöhnlich nicht mit hinreichender Genauigkeit zu datieren und lokalisieren sind –, wohl aber als Beitrag zu derselben Diskussion um den akephalen Politikstil, zu der sich auch der König von Aragon mit dem Akt von 1185 in so drastischer Weise geäußert hatte.

<sup>88</sup> HGL V n° 585xii. Der Fall datiert von 1153, was zeigt, daß es sich um einen generationslangen Prozeß handelt – und daß die Trencavels, Opfer der oben diskutierten barcelonischen Inszenierung von 1185, ihrerseits nicht unbeteiligt daran waren, wenn sie glaubten, ihre eigene Stellung dadurch fördern zu können. Zur Bedeutung des Schiedsgerichts in rechtsanthropologischer Perspektive vgl. PATRICK J. GEARY, *Vivre en conflit dans une France sans état: typologie des mécanismes de règlement des conflits (1050–1200)*, in: *Annales. E.S.C.* 41, 1986, S. 1107–1133, und bezogen auf das tolosanische Okzitanien FREDRIC L. CHEYETTE, 'Suum cuique distribuere', in: *French Historical Studies* 6, 1970, S. 287–299.

<sup>89</sup> Damit will ich diesen Gehalt nicht zur Aussage 'der' höfischen Liebe machen; vielmehr gehe ich davon aus, daß 'die' höfische Liebe keine Aussage hat, sondern ein symbolsprachliches System darstellt, dessen Grammatik alle innerhalb einer Mentalität denkbaren Aussagen zu machen ermöglichte. Vgl. JAN RÜDIGER, *Das Morphem Frau. Überlegungen zu einer 'Grammatik der Mentalität' im okzitanischen Mittelalter*, in: ANGELICA RIEGER (Hg.), *Okzitanistik, Altokzitanistik und Provençalistik. Geschichte und Auftrag einer europäischen Philologie*, Frankfurt/Main 2000, S. 231–247.

<sup>90</sup> Etwa Peire Vidal (JOSEPH ANGLADE [Hg.], *Les poésies de Peire Vidal [Les classiques français du moyen âge 11]* Paris <sup>2</sup>1923, n° 22, Verse 53–59): *Molt m'es esquiús lo parlamens que m' n'ajr' e m' vens [...] que dreg ni razó nonca n'ai*. Vgl. oben bei Anm. 87.

Gesamtheit ausgedehnt. Wenn die 'Cançon de la Crosada' den Grafen, die Ritter, die Bürger, 'tapferen Kaufleute' und 'höfischen Münzmeister', Werkleute mit ihren Geräten und Söldner 1217 gemeinsam als Bauarbeiter an den geschleiften Mauern von Tolosa zeigt – 'nie sah man je so mächtige Bauarbeiter!'<sup>91</sup> –, dann ist die Aussage dieser den Burgfrieden befördernden Inszenierung, die sich Raimon VI. von Tolosa am Ende doch wiederum zum Champion der Akephalie gemacht hat. Der Begriff *Paratge*, aller geburtsaristokratischen Nuancen entkleidet, wird aufgrund seiner etymologischen Herkunft – *par* – zum semantischen Kondensat dieses Modells stilisiert: *Tholoza e Paratges er totz temps pariers!*<sup>92</sup> Es ist ein Modell, das – wie vieles andere – den Albigenserkrieg nicht überleben wird.

---

<sup>91</sup> Cançon de la Crosada (wie Anm. 66) laisse 183, Verse 67–72: *E anc e(n) nulba vila no vis tan ric obrer, que lai obran li comte e tuit li cavaler e borzès e valent marcadier e lh home e las femnas e ls cortès monedier, e li tos e las tozas e l sirvent e l troter qui porta pica o pala o palagrilh leugier.*

<sup>92</sup> Ebd. laisse 205, Vers 3. Der Schlachtruf, mit dem sich die Belagerten 1218 in den letzten – siegreichen – Kampf mit Simon de Montfort stürzen, ist in seinem Anspielungsreichtum unübersetzbar. *Pariers* wiederholt nicht nur das Etymon *par*, sondern ist darüber hinaus ein Terminus technicus für jene Form gemeinsamen Eigentums (lateinisch *pararius*), die unter anderem durch das landestypische System des Gemeinerbes hervorgebracht wird. Wörtlich bedeutet der Ruf ungefähr: 'Tolosa und Paratge werden ewig Gefährten sein' oder '... dasselbe bedeuten' (auch Gottvater und Gottsohn können als *pariers* bezeichnet werden); affektiv bedeutet er die Verdichtung dessen, wofür gekämpft werden soll, in einer gelungenen Formel, wie sie so oder ähnlich in der 'Cançon de la Crosada' immer wieder erklingt.